Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | **Poznań, den 15. August 1929** | **Nr. 16**

Aus dem Inhalt: Zahlungaufschub und Geschäftsaufsicht II, S. 181. — Titelübersetzungen der seit dem 29. 7. erlassenen Gesetze und Verordnungen (Dz. Ust. Nr. 54—56) S. 182. — Die Steuer im 3. Quartal, S. 182. — Dreifache Besteuerung, S. 183. — Einfuhrverbot für Weizen- und Roggenmehl. S. 183. — Wahrung des Eigentumsrechtes des Verkäufers beim Ratenkauf, S. 183. — Die Rechtsfrage bei Irrtümern in Bankabrechnungen, S. 184. — Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen, S. 184. — Abschluss des polnisch-rumänischen Levantetarifs, S. 184. — Gebühren für ausserordentlich starke Wegebenutzung, S. 185. — Der Kampf um Harriman, S. 185. — Ford baut in Polen, S. 186. — Polnische Marktberichte, S. 187. — Weltmarktpreise, S. 188. — **Handwerkerteil:** Die Behandlung der Kraftwagenbereifung, S. 189. — Der Gärtner ohne Jahreszeit, S. 190. — Muster für Lehrlingsverträge, S. 190. — **Verbandsnachrichten** s. Beilage.

Zahlungsaufschub und Geschäftsaufsicht.

II.

Die Gewährung des Zahlungsaufschubes bietet, wie schon gesagt wurde, dem insolventen Schuldner eine letzte Möglichkeit, seine Gläubiger ordnungsmäßig zu befriedigen. Aber auch die Gläubiger haben ein Interesse daran, nach Ablauf der 3 Monate Frist zu ihren Forderungen zu kommen. Ihr Interesse wird vor allem durch die über den Schuldner verhängte Geschäftsaufsicht wahrgenommen. Die vom Gericht eingesetzte Aufsichtsperson hat in erster Linie die Pflicht, die Verhältnisse des Schuldners zu prüfen und dafür zu sorgen, daß nach Ablauf der 3 Monate nach Möglichkeit alle Forderungen voll beglichen werden können. Wichtig ist dabei die Bestimmung, daß vor Ablauf der 3 Monate bzw. vor Vorlegung der Bilanz keine Einzelschulden beglichen werden dürfen, damit nicht etwa einzelne Gläubiger zum Nachteil der anderen bevorzugt werden.

Wenn sich aber im Laufe der 3 Monate doch herausstellt, daß die vorhandenen Aktiva, soweit sie flüssig gemacht werden können, nicht zur vollen Befriedigung der Gläubiger ausreichen, so bleibt als letzte Möglichkeit vor dem drohenden Konkurs der sogen. Zwangsvergleich, der darauf beruht, daß die Gläubiger sich in ihrer Mehrheit damit einverstanden erklären, daß sie ihre Forderungen, mehr oder weniger gekürzt oder auch in Raten geteilt, ausgezahlt bekommen. Der Zwangsvergleich wurde erst in neuerer Zeit in das Geschäftsleben eingeführt, und zwar, wie schon gesagt, um die immer häufiger werdenden Katastrophen der Konkurse zu vermeiden. Er ist aber in Form und Wirkung dem Konkurs schon recht ähnlich und läßt, wenigstens im Auge des reellen Geschäftsmannes, auf dem Schuldner einen Makel zurück wie beim Konkurs. Das Gesetz selbst vertritt diesen Standpunkt, wenn es bestimmt, daß Geschäftsaufsicht und erfolgter Zwangsvergleich in das Handelsregister als Warnung eingetragen werden. Zum Unterschied vom Konkurs bleibt aber immer noch die Möglichkeit für den Schuldner, sein Geschäft weiterzuführen, wenn es dazu auch nur in den seltensten Fällen kommt.

Wie der Zwangsvergleich zustande kommt, ist vom Gesetz auch genau festgelegt. Der Schuldner reicht gleichzeitig mit dem Antrage beim Gericht die Vorschläge ein, die er den Gläubigern machen will. Auch hier ist bestimmt, daß die Bedingungen für alle Gläubiger gleich sein müssen. Sie beruhen entweder auf Verminderung sämtlicher Forderungen — aber nicht um mehr als 30% — oder können auch eine ratenmäßige allmähliche Abzahlung der Schulden zum Gegenstand haben. Auf der anderen Seite muß der Schuldner gleichzeitig selbst vorschlagen, welche Sicherheit er im letzteren Falle bieten will. Diese kann in der Belastung von Grundstücken oder in der Übernahme der Bürgschaft durch eine dritte vertrauenswürdige Person bzw. Firma oder auch darin bestehen, daß der Schuldner sich freiwillig bis zur Abzahlung der letzten Schulden einer weiteren Geschäftsaufsicht unterzieht. Gibt das Gericht dem Antrag des Schuldners statt — auch dazu ist Grundbedingung, daß demselben keine unredliche Absicht nachgewiesen werden kann — so beruft es die Gläubiger zur Versammlung und Beschlußfassung. Damit das geschehen kann, werden sämtliche Gläubiger in Listen eingetragen, diese Listen zur Ansicht ausgelegt und etwaige noch andere Gläubiger öffentlich durch Bekanntmachung in Zeitungen aufgefordert, sich mit ihren Forderungen zu melden. Dann, wenn alle Gläubiger benachrichtigt sind, kommt es zur Gläubigerversammlung, in der auch die Aufsichtsperson einen Rechenschaftsbericht über ihre Amtsführung zu geben hat. Die Vorschläge des Schuldners werden bekanntgegeben und die Gläubiger können in darauf folgender Diskussion dazu Stellung nehmen oder auch von sich aus andere Vorschläge machen. Dann wird abgestimmt. Spricht sich mindestens die Hälfte der anwesenden Gläubiger für Annahme der Vorschläge aus und bilden die Forderungen dieser dafürstimmenden Gläubiger mindestens 2 Drittel der Gesamtschuldsumme, so gilt der Zwangsvergleich als angenommen, und auch diejenigen Gläubiger, die nicht damit einverstanden sind, müssen sich ihm anschließen. Immerhin ist zu seiner Rechtsgültigkeit noch die Bestätigung des Gerichtes erforderlich, so daß Gläubiger, die offenbar geschädigt und benachteiligt wurden, noch die Möglichkeit haben, das Gericht zur Wahrung ihrer Rechte anzurufen.

Die Kürzung der Forderungen darf, wie schon gesagt, im allgemeinen nicht mehr als 30% betragen, doch ist in Ausnahmefällen auch eine Kürzung bis zu 60% möglich, wenn sich eine Mehrheit der Gläubiger, deren Forderungen mindestens $^9/_{10}$ der Gesamtsumme betragen, damit einverstanden erklärt.

Alle Einzelheiten, wie die Bestellung der Aufsichtsperson, deren Amtsführung und evtl. Amtsniederlegung, ferner die Eintragung der Gläubiger in die Liste, die Berücksichtigung evtl. zweifelhafter Forderungen usw. sind durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. März 1928 genau

festgelegt, so daß der Gläubiger die Möglichkeit hat, sich gegen die mißbräuchliche Anwendung des Zahlungsaufschubes und Zwangsvergleichs zu wehren. Seine Interessen muß der Gläubiger wahren und zu wahren wissen — natürlich ohne überflüssige Härten — denn bei der heute ins riesenhafte angewachsenen Zahl der jährlichen Konkurse und Zwangsvergleiche bleibt kaum ein Kaufmann von der Gefahr verschont, mehr oder minder namhafte Summen durch solche Katastrophen zu verlieren. Betrug doch in ganz Polen im Jahre 1928 die Anzahl der Konkurse 2351, die der außerhalb des Konkurses geschlossenen Zwangsvergleiche 1643, in der Wojewodschaft Posen allein 164 bzw. 112! Teilweise ist es tatsächlich die schwere Wirtschaftslage, die selbst den reellen Geschäftsmann oft zum Ruin bringt, vielfach steckt aber auch unredliche Absicht und der Wunsch, sich auf bequeme Weise seinen Verpflichtungen zu entziehen, dahinter. Es sind die berüchtigten „Pleitegeschäfte", seit alters ein Terror der Geschäftswelt, die nach einiger Zeit des Bestehens — und, versteht sich, des Auf-Kredit-Einkaufens — ihre Pforten schließen, sich für zahlungsunfähig erklären und die Firmen, die ihnen Vertrauen geschenkt und Kredit gegeben haben, meist empfindlich geschädigt zurücklassen. Und gerade für diese Kategorie der böswilligen Schuldner ist der Zwangsvergleich ein verhältnismäßig leichtes Mittel, die Gläubiger abzuspeisen. Es ist recht bedauerlich, daß diese Einrichtung, gedacht als Mittel, reelle Firmen vor unverschuldetem Konkurs zu retten und auch die Gläubiger zu dem Ihren kommen zu lassen, so vielfach von unsauberen Elementen mißbraucht wird. Man spekuliert einfach auf die Besorgnis, die den Gläubiger erfaßt, wenn er hört, daß sein Schuldner Zahlungsaufschub erhalten hat, und nun fürchten muß, um einen beträchtlichen Teil seiner Forderung zu kommen. Die Furcht macht ihn dann eher geneigt, einem mageren Vergleich zuzustimmen; vielfach könnte er aber, auf Grund guter Kenntnis der Rechtsvorschriften, oder von einem guten Helfer beraten, mehr erreichen. Darum gilt es für den Kaufmann, sich nicht durch Schreckschüsse einschüchtern zu lassen, sich selbst gründlich über die in Frage kommenden Gesetze zu informieren oder sich, sobald ihm eine Gefahr droht, nach guter Hilfe und Beratung umzusehen, wie er sie in seinem Verband findet.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 54 vom 29. 7. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 430 — des Justizministers vom 10. 6. 1929 über die **Abänderung der Bezirke der Burggerichte in Lodz und Zgierz** im Bezirke des Bezirksgerichts in Lodz 833

431 (übersetzt) — des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 18. 6. 1929, betr. die **Vorschriften über die Festigkeitsgrenzen von Baumaterialien und Baukonstruktionen** 833

Regierungserklärungen:

432 — vom 28. 5. 1929, betr. **Kündigung des** zwischen Polen und der Türkei in Lausanne am 23. 7. 1923 unterschriebenen **Handelsvertrag durch die türkische Regierung** 852

433 (übersetzt) — vom 23. 6. 1929, betr. Erweiterung des Art. 42 der **Geschäftsordnung für die Gemischte Kommission für Oberschlesien** 852

Bekanntmachung des Ministers:

434 (übersetzt) — für Finanzen vom 18. 6. 1929, betr. **Fehlerberichtigung** in der Verordnung des Finanzministers vom 31. 10. 1928 **über den Anbau von Tabak im Jahre 1929** 852

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 55 vom 31. 7. 1929.

Pos. 435 — vom 4. 7. 1929 über die **Erweiterung der Grenzen der Stadt Sochaczew** im Kreise Sochaczew in der Wojewodschaft Warschau 853

436 — vom 4. 7. 1929 über die **Abänderung der Grenzen der Kreise** Dolin und Skolsk in der Wojewodschaft Stanislau 854

437 — vom 4. 7. 1929 betr. Abänderung der Verordnung des Ministerrats vom 26. 6. 1924 über die Festsetzung von **Rangtabellen in den Behörden und Staatsämtern** 854

438 (übersetzt) — vom 26. 7. 1929, betr. das **Einfuhrverbot für Weizen- und Roggenmehl** 855

Verordnungen der Minister:

439 (übersetzt) — des Ministers für öffentliche Arbeiten usw. vom 17. 4. 1929 über den **Verkehr von Autobussen auf öffentlichen Wegen** die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs dienen 855

440 (übersetzt) — des Justizministers vom 10. 7. 1929, betr. die Festsetzung der Zahl der **Untersuchungsrichter** im Bereiche der Bezirksgerichte in **Pinsk, Płock, Posen, Wilna und Włocławek** 858

441 — des Justizministers vom 10. 7. 1929 betr. **die Verteilung der Burggerichte im Kreise Łomża** im Bereiche des Bezirksgerichts in Łomża 858

442 — des Justizministers vom 20. 7. 1929, betr. **Verlegung des Sitzes des Burggerichts aus Głowno nach Strykowo im Kreise Brzeżiny im Bereiche des Bezirksgerichts in Lodz** 858

443 (übersetzt) — des Agrarreformministers usw. vom 15. 6. 1929, betr. **die Grundsätze für die Bildung von Dorfsiedlungen** bei der Umgestaltung des landwirtschaftlichen Systems 859

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 56 vom 1. 8. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 444 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 24. 6. 1929, betr. die **vorläufigen Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Eisenbahnen** 861

445 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 15. 7. 1929, betr. die **Anordnung einer Landung oder die Zurückhaltung der Abflüge von Luftfahrzeugen** 863

446 (übersetzt) — des Finanzministers über die Verlängerung der Geltungskraft der Verordnung vom 26. 9. 1928, betr. **die Festsetzung eines Ausfuhrzolls von Weizen** 864

Examen für Dentisten.

Das Posener Wojewodschaftskomitee hat am 23. Juli d. Js. eine Bekanntmachung erlassen, nach der die in diesem Herbst fälligen Dentistenexamina vom 11. November d. Js. ab in Posen stattfinden werden. Meldungen zum Examen müssen bis zum 10. Oktober eingereicht werden. Beizufügen ist die Registrierungsbescheinigung des Ministeriums im Original oder beglaubigter Abschrift. Die Examensgebühr beträgt 100 zł und muss vor der Meldung auf das Wojewodschaftskonto Nr. 56 bei der Kasa Skarbowa in Posen eingezahlt werden. Diejenigen Dentisten, die schon vorher (bei den Examensanträgen im Frühjahr) den Registrierungsbeleg eingereicht haben, brauchen dies nicht noch einmal zu tun.

Steuerwesen und Monopole.

Steuern im 3. Quartal.

Die grosspolnische Finanzkammer teilt mit:

Bis zum September d. Js. einschl. werden die Steuerämter die Eintreibung folgender laufender und rückständiger Steuern vornehmen:

1. Die Umsatzsteuer für das 1. Quartal 1929 muss bis zum 15. Juli, die für das 2. Quartal bis zum 15. August bezahlt sein. Bei dieser Steuer kann keine Stundung stattfinden.
2. Werden bis zum September einschl. die rückständigen Differenzen zwischen der für 1928 veranlagten Umsatzsteuer und den gesetzlichen Nachschüssen eingezogen werden.
3. Ist die Hälfte der staatlichen Einkommensteuer für 1929 zahlbar, sofern sie noch nicht bei Abgabe der Steuererklärung gezahlt wurde.

Dazu kommen bei den entsprechenden Betrieben die Monats- bzw. Vierteljahrsraten der Umsatzsteuern für 1929, sowie die rückständigen Immobilien- und Lokalsteuern, die von den Selbstverwaltungsbehörden eingezogen werden, ferner alle gestundeten bzw. rückständigen Steuerquoten, bei deren Stundung der Zahlungstermin nicht ausdrücklich angegeben wurde.

Milderungen bei der Einziehung der Umsatzsteuer für 1928.

Durch Rundschreiben L. D. V. 8518/1/29 hat das Finanzministerium angeordnet, dass die Leiter der Finanzämter persönlich oder unter Teilnahme von Sachverständigen eine provisorische Prüfung der Berufungen gegen die Veranlagung der Umsatzsteuern für 1928 vornehmen soll und in den Fällen, bei denen die Berufungen gerechtfertigt erscheinen, die Eintreibung der Unterschiedsbeträge, die an sich in diesem Quartal erfolgen würde, aufhalten sollen. Ebenso ist bei den Quartalsnachschüssen für 1929 zu verfahren.

Niederschlagung der Zuzahlungen zu den Gewerbepatenten.

Durch Rundschreiben Nr. 226 vom 11. Juli 1927 hat das Finanzministerium erklärt, dass auch im Falle, wenn die einem Gewerbetreibenden von der Finanzbehörde für Lösung eines zu niedrigen Gewerbepatentes auferlegte Strafe durch das Gericht aufgehoben wird, die verlangte Zuzahlung zum Gewerbepatent erfolgen muss. Neuerdings haben sich aber das Höchste Gericht in Warschau und das oberste Verwaltungsgericht dagegen ausgesprochen, und so hat das Finanzministerium durch Rundschreiben L. D. V. 3230/4/9 die oben angegebene Verfügung aufgehoben, so dass also jetzt, falls das Gericht die Veranlagung des Steuerzahlers für richtig befindet, keine Pflicht zu irgendwelchen Zuzahlungen mehr besteht. Es

muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die gerichtliche Entscheidung nur massgebend für das schon gelöste Patent ist, bei den folgenden dagegen die Frage aufs Neue entschieden werden muss.

Das Gewerbepatent für Apotheken.

Eine Ermässigung kann neuerdings beim Auskauf des Gewerbepatents für Apotheken in sofern erfolgen, als nach einem Rundschreiben des Finanzministers (L. D. V. 2518 a/IV) Magister der Pharmazeutik im ersten Jahr ihrer Praxis nicht zum Apothekenpersonal gerechnet zu werden brauchen. Der zahlmässige Bestand des Personals gilt bekanntlich als Masstab für die Höhe des zu lösenden Gewerbepatents. Inhaber von Apotheken, die von dieser Ermässigung Gebrauch machen wollen, müssen eine schriftliche Ermächtigung der pharmazeutischen Abteilung einer der inländischen Universitäten vorweisen, durch die der betreffende Magister der Pharmazeutik zur Ablegung der Praxis ermächtigt wird. Obige Verordnung hat bereits Gültigkeit.

Dreifache Besteuerung.

Polnische Handelszeitschriften veröffentlichen eine Zuschrift aus der Geschäftswelt, die wir auch wiedergeben wollen, weil sie für das vielfach sehr rigorore Vorgehen der Steuerbehörden der Kaufmannschaft gegenüber bezeichnend ist.

Eine Firma ist zwar offiziell eine Handelsgesellschaft mit beschr. Haftpflicht, jedoch wurde allmählich durch Zusammenlegung der Anteile ein einziger Kaufmann ausschliesslich Eigentümer derselben.

Diesem nun legen die Steuerbehörden dreierlei Einkommensteuer auf:

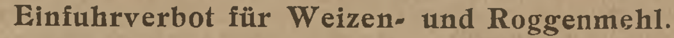
1. die allgemeine Einkommensteuer, nach der Geschäftsbilanz,
2. Einkommensteuer vom Geschäftsanteil,
3. Einkommensteuer von Dienstbezügen,

da er gleichzeitig als Leiter der Firma gilt.

Nach unserer Ansicht — so schreibt das Blatt dazu, liegt hier ein krasser Fall willkürlichen Vergehens seitens der Behörden vor. Denn in den Handelsgesetzen steht nichts davon, dass es nicht gestattet ist, eine G. m. b. H., deren Anteile sich in einer Hand befinden, selbst zu führen. Ausserdem berechtigt das Einkommensteuergesetz die Steuerbehörden nur dann zur Veranlagung einer Einkommensteuer vom Anteil, wenn es sich um einen wirklichen Teilhaber handelt; demnach ist es gesetzwidrig, diese Steuer dem Eigentümer — um einen solchen handelt es sich hier — aufzuerlegen.

Geplante Zentralisierung der Staatsmonopole?

Wie verlautet, plant die Regierung die Errichtung einer Generaldirektion sämtlicher staatlicher Monopole, nämlich der Spiritus-, Tabak-, Salz- und Lotteriemonopole. Das Streichholzmonopol muss wegbleiben, da es bekanntlich an ein schwedisches Konsortium auf 10 Jahre verkauft ist. Durch die Zentralisierung hofft man an Verwaltungskosten zu sparen und andererseits die Einnahme aus den Monopolen, die augenblicklich schon etwa 40 Prozent des gesamten Staatseinkommens betragen, noch steigern zu können. Ein offizieller Beschluss ist in dieser Angelegenheit allerdings noch nicht gefasst worden.



Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Einfuhrverbot für Weizen- und Roggenmehl.

Durch Verordnung des Ministerrates vom 26. Juli 1926 ist die Einfuhr von Weizen- und Roggenmehl auf unbeschränkte Zeit verboten worden. Das Verbot wird voraussichtlich keine bedeutenderen wirtschaftlichen Veränderungen nach sich ziehen, da ohnehin in letzter Zeit die Einfuhr von Mehl nach Polen minimal war.

Einfuhrverbot für Grütze.

Durch Verordnung des Ministerrates vom 24. Juni d. Js. ist die Einfuhr fast aller Grützensorten mit Ausnahme von Buchweizengrütze verboten worden. Das Verbot gilt bis zum 31. Dezember dieses Jahres.



Zölle.



Verlängerung der Verordnung betr. Ausfuhrzoll für Weizen.

Die Verordnung vom 26. September 1928 (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) ist bis zum 31. August 1929 einschl. verlängert worden. Wie verlautet, soll sie über diese Termine hinaus weiterhin auf längere Zeit Gültigkeit behalten.

Ermäßigter Zoll für Aepfel.

Durch Verordnung vom 31. Juli 1929 ist für die Ausfuhr von Aepfeln ein ermässigter Zoll festgesetzt worden, der für 100 kg 18 Złoty beträgt.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Wahrung des Eigentumsrechts des Verkäufers beim Ratenkauf.

Bisher war die herrschende Rechtsauffassung beim Ratenverkauf, dass das Kaufobjekt sofort beim Abschluss des Kaufvertrages Eigentum des Käufers wurde, auch wenn es der Verkäufer noch zurückbehält. Durch eine Entscheidung des höchsten Gerichtes (Kammer 1. 26. 10. 28) ist dagegen festgestellt worden, dass das Eigentumsrecht erst nach Zahlung der Gesamtkaufsumme, d. h. also der letzten Rate, auf den Käufer übergeht. Diese Entscheidung ist gerade angesichts des dauernd im Wachsen begriffenen Ratenhandels von ausserordentlicher Bedeutung, da sie den Verkäufer wenigstens von einem Teil des mit dem Ratenverkauf verbundenen Risikos befreit. So ist es z. B. möglich, das Kaufobjekt

ohne weiteres zurückzufordern, falls die weiteren Zahlungen ausbleiben; der Käufer dagegen hat nicht das Recht, das Objekt an einen Dritten zu veräussern, bevor er die letzte Rate bezahlt hat.

Die Rechtsfrage bei Irrtümern in Bankabrechnungen.

Ein bedeutungsvolles Urteil, über dessen Berechtigung man sich in reichsdeutschen Kreisen lebhaft streitet, ist kürzlich vom Berliner Kammergericht ergangen. Eine Grossbank hatte bei der Abrechnung des Umsatzes, den ein Kaufmann bei ihr gemacht hatte, irrtümlich eine zu niedrige Summe angegeben, von der dann auch eine zu niedrige Umsatzsteuer bezahlt wurde. Nach zwei Jahren stellte sich der Fehler heraus, und es entstand die Frage, wer nun den Differenzbetrag der Steuer, der 1350 Mark betrug, zu zahlen hatte. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, dass die Bank in diesem Falle nur als Beauftragter des Kaufmanns gehandelt hatte und dass der Kaufmann somit für die Differenz haftbar sei, obgleich zweifellos eine Nachlässigkeit seitens der Bank vorgelegen hatte. Das Urteil wird, wie schon gesagt, lebhaft diskutiert, da auf diese Weise der Klient der Bank für die ihm übersandte Abrechnung eine grössere Verantwortung tragen muss, als die Bank selbst.

Die Firma einer G. m. b. H.

Bei rechtsverbindlichen Zeichnungen muss die volle Firma einer G. m. b. H. angegeben sein. Die Abkürzung des Zusatzes Sp. z o. o. ist nicht zulässig (Sąd apelacyjny Warszawa Ac. 600/27).

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

Baugewerbe. Mangels Vereinbarung kann nicht beansprucht werden, dass der bei einem vereideten Feldmesser bestellte Lageplan zum Preise von 35 RM. in einer auf Leinwand gefertigten, lichtpausfähigen Zeichnung, geliefert wird.

In den hiesigen beteiligten Verkehrskreisen ist eine allgemeine Betriebsordnung, nach welcher bei allen Jalousieausbesserungen im 4. Stockwerk eiserne Werkzeuge, insbesondere Klempnerzangen, soweit sie nicht in Benutzung sind, in der Tasche zu tragen und nicht auf die Leiter zu legen sind, nicht bekannt.

Damenhüte. In der Damenhutbranche ist ein ganz plötzliches Aufhören des Geschäftes mit dem 1. November allgemein nicht festzustellen. Das Ende der Hauptsaison hängt jeweils von der Witterung und von dem Geschäftsgang ab.

Geflügelschleissfedern. Im Handel mit Geflügelschleissfedern ist mangels besonderer Vereinbarung ein Verkäufergewinn von 10 v. H. üblich und angemessen, so dass der Grosshändler bei einem Kauf vom Kleinhändler dessen Einkaufspreis zuzüglich 10 v. H. zu zahlen hat.

Herrenregenmäntel. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem Reisende, Vertreter und ähnliche Personen nicht berechtigt sind, an Reisemustern, insbesondere an solchen, die leicht veralten, wie Herrenregenmäntel, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Kraftwagen. Im Automobilgeschäft besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem mangels anderer Vereinbarung die Vermittlerprovision für den Fall der Inzahlungnahme eines alten Wagens nur von dem Barpreis gezahlt wird.

Lumpen. Im Lumpenhandel ist bei einem Abschluss von etwa 15 bis 20 t der Verkäufer zur Lieferung einer Menge von 17,5 t berechtigt und Käufer zur Abnahme dieser Menge verpflichtet.

Dekoration. Ein Dekorateur, der für eine Möbelfirma regelmässig mit Dekorationsarbeiten beauftragt wird, verstösst nach unserer Ansicht durch Annahme und Ausführung von Aufträgen für eigene Rechnung seitens der Kunden, die für die Möbelfirma in Betracht kommen, nur dann gegen die in den beteiligten Kreisen herrschenden Anschauungen von Geschäftsmoral, wenn ihm vereinbarungsgemäss sämtliche Dekorationsaufträge regelmässig und ausschliesslich erteilt werden.

Die Bedeutung des einem Handelsvertreter gezahlten Vorschusses.

Die Frage, ob ein Handelsvertreter den ihm bei Uebernahme der Vertretung gezahlten Vorschuss auch dann zurückzahlen muss, wenn seine Tätigkeit ergebnislos verlaufen ist, lässt sich nicht ohne weiteres beantworten. Es kommt darauf an, ob vereinbarungsgemäss der Vorschuss auf die zu erarbeitende Provision oder als ein Unkostenvorschuss auf die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Werbungskosten gegeben ist. Es wird mangels einer Vereinbarung insbesondere zu prüfen sein, ob der gewährte Vorschuss nicht erst dem Handelsvertreter ermöglichen sollte, seine Tätigkeit mit den namentlich im Weinfach recht erheblichen Spesen aufzunehmen. In diesem Falle, in dem das vertretene Haus gewissermassen das erste Risiko der Geschäftsanbahnung durch Gewährung des Unkostenvorschusses übernommen hat, hat handelsüblicherweise der Handelsvertreter den verbrauchten Vorschuss auch dann nicht zurückzuzahlen, wenn seine Tätigkeit für die vertretene Firma ergebnislos geblieben ist. C 3428/29 (XII A 3).

Geld- und Börsenwesen.



Das deutsch-polnische Aufwertungs-Abkommen.

Js. Das zwischen Deutschland und Polen im Jahre 1928 getätigte Abkommen über die Aufwertung wird in nächster Zeit Gesetzeskraft erhalten. Erstes Prinzip des Abkommens ist die gleiche Behandlung der Ansprüche der deutschen und polnischen Staatsangehörigen bei der Anmeldung der Vorschriften über die Aufwertung der privatrechtlichen Ansprüche und der Ablösung und Aufwertung der öffentlichen Anleihen. Das Abkommen regelt die Behandlung der Aufwertung von Hypotheken, Industrieobligationen, öffentlichen Anleihen, Versicherungen und einigen anderen Ansprüchen. Im allgemeinen herrschen aber zahlreiche Verschiedenheiten zwischen dem deutschen und polnischen Standpunkt, ob und wann deutsches oder polnisches Aufwertungsrecht in Frage kommt.

Geregelt sind vor allen Dingen folgende Fragen: Bei Hypothekenforderungen deutscher Gläubiger gegenüber polnischen Schuldnern kann sich der polnische Schuldner auf das bis zum 1. Januar 1932 laufende Moratorium für Aufwertungshypotheken berufen. Gewisse Rechte an einem Grundstücke unterliegen der Aufwertungsgesetzgebung desjenigen Landes, in dem sich das belastete Grundstück befindet. Für persönliche Forderungen ist der Wohnsitz, den der Schuldner zur Zeit der Klageerhebung inne hat, entscheidend. Industrieobligationen deutscher Besitzer werden in Polen mit 25 Proz. aufgewertet und bereits ab 1924 Zinsen für aufgewertete Obligationen gezahlt. Hypotheken werden in Polen mit 15 Proz. aufgewertet, in Deutschland mit 25 Proz. Polnische öffentliche Anleihen werden für deutsche Besitzer mit 2,5 Proz. aufgewertet; Kommunalanleihen werden allerdings für deutsche Gläubiger mit 10 und polnische Gläubiger mit 15 Proz. aufgewertet, sonst gilt für Ansprüche aus Anleihen und Versicherungen im allgemeinen der Grundsatz der Gleichstellung. Für die Aufwertung von Versicherungen sind aber ausserdem zahlreiche Spezialvorschriften vorgesehen. Hypotheken und andere Rechte landwirtschaftlicher oder ritterschaftlicher Kreditanstalten, deren Geschäftsbezirk durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist, werden ebenfalls besonders geregelt.

Umtausch der aus dem Verkehr gezogenen Banknoten.

Vor einigen Tagen ist die Frist zum Umtausch der aus dem Verkehr gezogenen Banknoten zu 5, 10, 20 und 50 zł abgelaufen. Doch ist ausnahmsweise noch eine nachträgliche Einlösung durch die Kassen der Bank Polski möglich, wenn es sich um besonders zu berücksichtigende Fälle handelt; es sind zu diesem Zweck Eingaben an die örtlichen Direktionen der Bank Polski zu richten.

Aenderung der deutschen Postscheckordnung.

Ab 1. August d. Js. ist die deutsche Postscheckordnung in einigen Punkten geändert worden. Wichtig ist die neue Bestimmung, dass der Absender der Zahlkarte verlangen kann, dass der Betrag sofort gutgeschrieben wird. Dieses Verlangen muss durch einen besonderen Vermerk („sofort gut schreiben") auf der Zahlkarte ausgedrückt werden. Ferner sind einige Neuerungen bezüglich der Eilaufträge eingeführt worden, die sich dem modernen Geschäftsleben besser als bisher anpassen. Es wäre zu wünschen, dass auch Polen in seinem Postwesen entsprechende Neuerungen einführt, um nicht hinter den Westeuropäischen Ländern zurück zu bleiben.



Verkehrswesen.



Abschluss des polnisch-rumänischen Levantetarifes.

Die Schaffung eines Levantedurchfahrttarifs hat jetzt einen neuen Impuls dadurch erhalten, dass Polen einen eigenen Levantedurchfahrttarif, nämlich den polnisch-rumänischen Levantetarif, in Constanza vor einigen Tagen abgeschlossen hat. Die Verhandlungspartner waren die polnischen und rumänischen Eisenbahnen sowie die rumänische staatliche Schiffahrtsgesellschaft. Im Rahmen des direkten Tarifs werden nunmehr durchgehende Frachtsätze für die wichtigsten polnischen Exportgüter von den polnischen Stationen nach den hauptsächlichsten Levantehäfen eingeführt. Die Abfertigung der Sendungen erfolgt ohne Inanspruchnahme einer Mittelsperson durch direktes Durchkonnossement, das gleichzeitig als Frachtbrief gilt. In dem Tarif sind ganz bedeutende Nachlässe gegenüber dem Normaltarif zugestanden. Besonders interessant ist, dass der polnische Levantedurchfahrttarif auch für nichtpolnische Länder zur Verfügung gestellt wird. Sein Einfluss wird sich insbesondere auf Deutschland erstrecken. Der polnische Levantedurchfahrttarif wird voraussichtlich am 1. Oktober in Kraft treten.

Der neue Gütertarif.

Am 1. Oktober dieses Jahres soll auf den polnischen Staatsbahnen ein neuer Gütertarif in Kraft treten, der gewisse wichtige Aenderungen bringen wird; so eine Ermässigung für den Kohlentransport in dem Inland, desgleichen für Holz auf dem Landwege

und einige andere weniger wichtige Güter. Durch die eingetretenen Ermässigungen wird der Einnahmeüberschuss beim Gütertransport voraussichtlich um 60 Millionen Złoty vermindert, andererseits dürfte der Ausfall durch die Erleichterung und demnach auch vermutlich Vermehrung des Güterverkehrs wett gemacht werden.

Haftpflicht des Staatsschatzes für Transportschäden.

Bei einem Gänsetransport ging ein Teil der Tiere während der Bahnfahrt aus Mangel an Luft ein. Da nachgewiesen werden konnte, dass eine Schuld der Bahnverwaltung vorlag, wurde diese zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt und auch ihre Berufung abgelehnt. (Appellationsgericht Łódź Nr. Ac. 807/28).

Gebühren für ausserordentlich starke Wegebenutzung.

Der Kommunalverband für die Wojewodschaft Posen hat in einem Statut neue Gebühren für Wegebenutzung festgelegt, die von denjenigen Gewerbe- und Handelsbetrieben zu zahlen sind, die die öffentlichen Wege besonders stark in Anspruch nehmen. Es werden dazu hauptsächlich Fabriken, Ziegeleien, Molkereien, Zuckerfabriken, Mühlen und andere Betriebe herangezogen werden, deren Fuhren 200 Tonnenkilometer im Kalenderjahre überschreiten. Die Gebühren sind an den Posener Kommunalverband zu zahlen und zwar in zwei Raten, am 1. April und 1. September. Nachstehende Tabelle gibt den Tarif zur Berechnung der ausserordentlichen Gebühren wieder:

Pos.	Jährliches Fuhrenkontingent über 200 Tonnenkilometer	Gebühr pro Tonnen-km. in gr.
1	Von 0 bis 1 000 Tonnenkilometer	3
2	„ 1 001 „ 2 000 „	3,5
3	„ 2 001 „ 4 000 „	4
4	„ 4 001 „ 7 000 „	5
5	„ 7 001 „ 10 000 „	6
6	„ 10 001 „ 15 000 „	7
7	„ 15 000 „ 20 000 „	9
8	„ 20 001 „ 30 000 „	12
9	„ 30 001 „ 40 000 „	15
10	über 40 000 „	20

Ist der sich ergebende Gebührenbetrag niedriger als 5 Złoty, so wird er nicht eingezogen. Unternehmen, die mit dem Kommunalverbande einen besonderen Vertrag betr. Wegebenutzung geschlossen haben, werden von dieser Berechnung nicht betroffen. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt im Januar eines jeden Jahres durch eigene Erklärungen, die die Firma der Veranlagungsbehörde gegenüber abzugeben hat. Zu diesem Zweck erhalten sie von derselben die nötigen Formulare.

Messen und Ausstellungen.

Ausblick auf die Leipziger Herbstmesse 1929.

Die Leipziger Herbstmesse 1929 findet vom 25. bis 31. August statt. Abweichend davon haben, wie auch bereits bei den früheren Messen, die Textilmesse und die Schuh- und Ledermesse eine kürzere Dauer. Sie sind für den 25. bis 28. August angesetzt; auch die Sportartikelmesse dauert nur bis zum 29. August. Die Mustermesse, die in 39 Messepalästen der Innenstadt untergebracht ist, wird sich im grossen und ganzen in der gleichen Weise präsentieren wie im letzten Frühjahr, wenn auch die Ausstellungen des Auslandes, wie stets im Herbst, sehr zurücktreten. Die Mustermesse wird folgende Geschäftszweige umfassen: Beleuchtungskörper, chemische, pharmazeutische und kosmetische Artikel, Edelmetalle, Uhren und Schmuckwaren, Glas, Porzellan und Keramik, Metallwaren, Haus- und Küchengeräte, Kunst und Kunstgewerbe, Kurz- und Galanteriewaren, Lederwaren und Reiseartikel, Möbel und Korbmöbel, Musikinstrumente, Nahrungs- und Genussmittel, Süsswaren, Papierwaren, Bürobedarf, Schuhe und Leder, Spielwaren, Sportartikel, Textilwaren, Verpackung und Reklame.

Die Anmeldungen für die einzelnen Branchen der Mustermesse laufen etwa in dem gleichen Umfange ein wie zur vorjährigen Herbstmesse, so dass die Ausstellerzahl in diesem Herbst hinter der des Vorjahres nicht zurückstehen dürfte. Von den nationalen Messehäusern kann zur Herbstmesse das Oesterreichische Messehaus in der Hainstrasse auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlass sei darauf hingewiesen, dass von etwa 260 österreichischen Ausstellerfirmen weit über die Hälfte im Oesterreichischen Messehaus ausstellen, und zwar besteht die Ausstellerschaft in der Hauptsache aus drei grossen Gruppen, der österreichischen Lederwarenindustrie, dem Kunstgewerbe und der Strickwarenbranche. Von Interesse dürfte sein, dass im Rahmen der Reklame-Messe im Ringmessehaus das Leipziger Messeamt eine Schau veranstaltet, an der es an Hand seiner eigenen Tätigkeit zeigt, wie man eine Propaganda, insbesondere eine solche im Auslande, am besten durchführen kann.

Auf der Technischen Messe werden, wie in jedem Herbst, die geschlossenen Ausstellungen des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten und des Hauses der Elektrotechnik nicht stattfinden. Dagegen ist in Halle 11 des Geländes der Technischen Messe eine umfangreiche Werkzeugmaschinenschau vorgesehen. Beachtlich ist hier auf der Technischen Messe auch die Gruppe Maschinen und Apparate für die Nahrungs- und Genussmittel-Industrie, die hauptsächlich Fleischereimaschinen, Kühl- und Kältemaschinen und Maschinen zur Bearbeitung von Süsswaren umfasst und in Halle 6 untergebracht ist. In Halle 6 wird man dann noch Ausstellungen der Radiotechnik vorfinden. In Halle 4 sind sanitäre Einrichtungen und Apparate und in Halle 3 Erfindungen und Neuerungen untergebracht. Für diese Neuheitenschau macht sich in den interessierten Kreisen ein aussergewöhnliches Interesse bemerkbar und sie erfährt deshalb eine starke Beschickung. Die Halle 5 enthält Kleinelektrotechnik und die Halle 12 Eisen- und Stahlwaren. Besonders hervor treten in Halle 12 noch Fahrräder und Motorräder, wozu noch Kleinlieferwagen und Spezialwagen kommen. Neu auf der Technischen Messe wird eine Sonderausstellung sein, die alle Bedarfsartikel, Zuchtgeräte und Futtermittel für Geflügel- und Kleintierhaltung umfasst. Für sie ist die Halle 2 mit der davorliegenden Freifläche in Aussicht genommen. Bemerkt sei noch, dass die Messe für buchgewerbliche Maschinen und Materialien wieder im Deutschen Buchgewerbehause stattfindet.

Die Baumesse findet in dem gleichen Umfange wie zur Frühjahrsmesse statt, und zwar steht ihr die im Frühjahr neu gebaute Baumessehalle und das umfangreiche Freigelände zur Verfügung. Mit der Technischen Messe und Baumesse sind eine Anzahl Sonderveranstaltungen verknüpft, die ihre Anziehungskraft erhöhen. Es sind in erster Linie zu nennen bauwissenschaftliche Vorträge über Baufinanzierung und technische Fragen des Handwerks am 28. und 29. August.

Um den Besuch der Leipziger Messe zu erleichtern, werden wieder aus allen Teilen des Reiches Sonderzüge zur Herbstmesse fahren, die ihren Benutzern eine Fahrpreisermässigung von mehr als ⅓ des Fahrpreises gewähren. Für die Auslandsbesucher der Leipziger Herbstmesse bestehen wiederum Fahrpreisermässigungen in den verschiedensten Ländern. Auch geniessen sie Fahrtvergünstigungen auf deutschen Bahnen, über die die Ehrenamtlichen Vertreter des Leipziger Messeamts Auskunft erteilen.

25%ige Fahrpreisermäßigung zur Königsberger Messe.

Für die 17. Deutsche Ostmesse, die in Königsberg vom 18 bis 21. August stattfindet, können auch Ausländer eine Fahrpreisermässigung von 25 Prozent auf den deutschen Reichsbahnen erhalten. Die Baltenstaaten haben mit der deutschen Reichsbahn eine Abmachung getroffen, nach der diese Ermassigung auch für die Bahnen dieser Staaten gültig sind.



Handelsliteratur.



Wie beschafft sich der Kleinkaufmann Betriebs-Kapital?

Von Emil Müller, Verlag Organisator, Zürich und Frankfurt a. M.

Gerade der kleinere Geschäftsmann ist um die Beschaffung des für seinen Betrieb nötigen Kapitals oft verlegen, da er nicht, wie der Grosskaufmann, die vorhandenen Möglichkeiten alle an der Hand hat. Die Beschaffung von Kapital zu möglichst günstigen Bedingungen aber gehört zu den wichtigsten Fragen eines jeden, ob kleinen oder grossen, Geschäftsbetriebes, und so bietet die kleine, aber gründliche Broschüre, die zu dem nicht teuer ist (2 Mk.), eine wirklich empfehlenswerte Belehrung über alle vorhandenen Möglichkeiten, die wir unseren Lesern nur warm empfehlen können. Besonders hervorzuheben ist, dass das Werkchen trotz seines geringen Umfanges wirklich alle in Frage kommenden Arten der Kreditbeschaffung, wie Privat- und Bankdarlehen, Waren- und Wechselkredit etc. klar und leicht fasslich behandelt.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Der Kampf um Harriman.

Bei der zunehmenden Wichtigkeit, die die Elektrizität in der Gesamtwirtschaft aller Länder immer mehr und mehr erlangt, ist auch Polen bestrebt, diese Kraft in immer stärkerem Masse seiner Wirtschaft nutzbar zu machen. Allerdings stiessen diese Pläne sich, wie so viele, an dem Mangel vorhandener Mittel, und so ist diese Kraft in recht geringem Masse der Wirtschaft Polens nutzbar gemacht. Einer Berechnung des Arbeitsministeriums nach

könnten jährlich in Polen 5200 Millionen Kilowattstunden Elektrizität nutzbringend verbraucht werden, während die augenblicklich jährlich erzeugte Menge nur 1800 Millionen beträgt. Neuerdings nun sieht sich die Regierung vor die Möglichkeit gestellt, das Anerbieten einer ausländischen Firma, des amerikanischen Harriman-Konzerns, anzunehmen, das die Elektrifizierung von ganz Kongress- und Kleinpolen übernehmen will, dafür allerdings recht bedeutende Konzessionen verlangt. Die Gesellschaft plant fürs erste die Errichtung zweier Grosskraftwerke, eines von Wasserkraft betriebenen am Dunajec, und eines zweiten, mit Kohle arbeitenden, im Dąbrowaer oder Krakauer Bezirk. Die Bekanntgabe der Bedingungen, unter denen die Konzession erfolgen soll, hat jedoch im ganzen Lande ein erregtes Für und Wieder hervorgerufen, wobei sich die meisten Stimmen, darunter auch mehrere Handelskammern, gegen die Konzession ausgesprochen haben. Die verschiedenartigsten Gegengründe werden angeführt, darunter teilweise berechtigte, viele aber auch nur von Prestigerücksichten diktiert. Vor allem sieht man eine Gefahr darin, ein so grosses Werk einer einzigen Gesellschaft anzuvertrauen, und fürchtet, dass diese das auf diese Weise erhaltenen Monopol zuungunsten der polnischen Wirtschaft ausnutzen wird. Denn die Firma beansprucht in dem zu elektrifizierenden Gebiet, zu dem auch das Dąbrowaer Kohlenbecken gehört, das alleinige Recht, Zentralen zu bauen und zu führen. Die schon bestehenden Elektrizitätswerke sollen nicht weiter ausgebaut werden dürfen und müssen sich nach dem Projekt nach Erlöschen ihrer Konzession dem Harriman-Konzern anschliessen. So sollen auch die Preise für Strom höher sein als bisher; der Tarif Harrimans sieht Preise von 70 bis 100 Groschen pro Kilowattstunde vor, während bisher in den schon versorgten Gebietsteilen nur 50 bis 70 Groschen gezahlt zu werden brauchten.

Ferner wird eingewandt, dass durch den Abschluss des Vertrages mit Harriman eine tatsächliche Garantie dafür, dass wirklich die Elektrizität der Gesamtwirtschaft zugänglich gemacht wird, nicht geboten ist, da einerseits das Kapital, zu dessen Investierung die Gesellschaft sich verpflichtet, verhältnismässig klein ist, und andrerseits der Vertrag so gehalten ist, dass die Gesellschaft wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, die Elektrifizierung in den einzelnen Gebietsteilen durchzuführen.

So fürchten die Politiker, durch den Abschluss des Vertrages Polen in noch grössere Abhängigkeit vom Ausland als bisher, und zwar diesmal in die Abhängigkeit einer einzelnen Firma, zu bringen, die Städte, die schon Elektrizitätswerke besitzen, sind besorgt um ihre daraus fliessenden Einkünfte, die Industriekreise stehen dem Projekt zumindest skeptisch gegenüber, und als letzter, wichtigster Gegengrund kommt neuerdings noch eine Furcht: die Deutschen! Der Harrimankonzern soll nämlich mit der deutschen A. E. G in näherer Fühlung stehen, und da diese ohnehin schon in Chorzów ein Grosskraftwerk besitzt, das Oberschlesien mit Strom versorgt, sieht man bereits die Gesamtindustrie Polens in Abhängigkeit von deutscher Elektrizität. Zwar hat das Harrimankonzern in einer offiziellen Erklärung betont, das an dem polnischen Elektrifizierungsprojekt die A. E. G. in keiner Weise beteiligt sei, doch ist der Schreckschuss einmal gefallen und hat seine Wirkung nicht verfehlt.

Kritiker, die für Harriman eintreten, betonen, dass die Elektrizität eine unumgänglich notwendige Voraussetzung für die moderne Industrialisierung und Rationalisierung sei und dass, da man die Elektrifizierung des Landes allein nicht durchführen könne, eben Konzessionen gemacht werden müssen. Aber diese Stimmen sind weit in der Minderzahl, und so scheint sich die Wagschale eher zuungunsten des Harriman-Vertrages zu neigen. Die endgültige Entscheidung soll, wie verlautet, im September dieses Jahres fallen.

Polen als Einfuhrland für Kraftwagen.

Der Autoverkehr in Polen steht zwar noch gegenüber den westeuropäischen Ländern und besonders Amerika in den Anfängen, hat aber immerhin in den letzten Jahren einen beachtlichen Aufschwung genommen: in den 5 Jahren seit 1924 hat sich die Anzahl der vorhandenen Automobile fast verdoppelt. Dieser bedeutende Zuwachs wird in Europa nur von der Tschechoslowakei übertroffen, deren Markt jetzt aber als nahezu gesättigt betrachtet werden kann, während Polen noch weiter Möglichkeiten für den weiteren Absatz bietet. Hemmend wirken vor allem zwei Faktoren: der Mangel an Kunststrassen und die hohen Einfuhrzölle. Wie sehr das Vorhandensein von guten Strassen massgebend ist, geht aus der Berechnung der in den einzelnen Gebieten Polens vorhandenen Automobile hervor. So kommt ein Auto in Posen, Pommerellen und Schlesien durchschnittlich auf 350 Einwohner, in Kongresspolen auf 1200, in den Ostwojewodschaften gar nur auf 4—7000 Einwohner! — Diesem Mangel will die Regierung durch ein in Warschau schon vorliegendes Strassenbauprojekt abhelfen, das umfangreiche Neubauten bzw. Ausbesserungen vorsieht. Die Mittel hierfür hofft man durch eine neue, recht hohe Autosteuer aufzubringen. Diese soll für Personenwagen 50 zł pro 100 kg bis zu 1000 kg, für jede weiteren angefangenen 100 kg 55 zł betragen. Bei Lastwagen sind die Sätze 35 zł pro 100 kg bei Privatwagen, bei Wagen dagegen, die zum gewerbsmässigen Transport dienen, 45 zł pro 100 kg. Dafür sollen sämtliche anderen, von Autos zu zahlenden Gebühren wegfallen (Luxus- und Kommunalsteuer, Registrierungsgebühren, Brückengelder usw.). Man hofft, durch diese Steuer etwa 10 Millionen jährlich aufzubringen und will, da diese Summe natürlich nicht im entferntesten zu den nötigen Neuanlagen ausreicht, eine Steuer auch auf die Pferdefuhrwerke legen.

Ebenso hemmend wie die schlechten Strassen wirken aber die hohen Einfuhrzölle. Kostet doch ein amerikanisches Auto in Polen 2—3mal soviel wie in Amerika, wenn die Genehmigung zur Einfuhr überhaupt erteilt wird. Es ist unverständlich, wie der Staat die Automobil-Einfuhr dermassen erschweren und bei der Verzollung das Auto als „Luxusgegenstand" ansehen kann, angesichts der Tatsache, dass es einerseits in Polen keine eigene Autoindustrie gibt, die geschützt werden müsste, andererseits das Auto im modernen Geschäfts- und Erwerbsleben doch wahrlich kein Luxusgegenstand, sondern ein notwendiges Transportmittel darstellt. Immerhin macht trotzdem die Automobileinfuhr weitere Fortschritte, und das Jahr 1929 dürfte, wenn die Bewegung so bleibt wie im ersten Halbjahr, ein Rekordjahr der Autoeinfuhr werden.

Ford baut in Polen.

Ford, der den Bau einer eigenen Fabrik in Polen beabsichtigt, hat schon seine Vertreter nach Warschau geschickt, um die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Ein im Inlande erzeugter Fordwagen dürfte sich, da der hohe Zoll wegfällt, besonders billig stellen.

Krisen.

Die wichtigsten Industriezweige Polens befinden sich augenblicklich durchweg in einer fatalen Krisis, die durch den herrschenden Geldmangel und den Mangel an Absatzmöglichkeiten verursacht wird. So die Zuckerindustrie, die Metallverarbeitungsindustrie und besonders die Holzverarbeitung, die geradezu fast vor einem Ruin steht. In der Lodzer Textilindustrie sollen zwar grössere Auslandsaufträge eingegangen sein, doch arbeiten fast alle Fabriken nur einige Tage in der Woche. Besser ist die Lage in Bielitz. Die Leder- und Schuhindustrie leidet neuerdings unter stärker werdender ausländischer Konkurrenz; in der Papier- und Zelluloseindustrie ist die Lage recht schwierig, da die allgemeine Geldnot grössere Aufträge bindend im Wege steht. Etwas besser, wenn auch ziemlich still, ist die Konjunktur in Baumaterialien, die Zementausfuhr hat in den letzten Monaten sogar recht beträchtlich zugenommen.

Die Fleischausfuhr nach Frankreich.

Eine französische Firma, die polnisches Schweinefleisch bezieht, teilte dem Staatlichen Exportinstitut mit, dass sie letztens für solches Fleisch bei einem Stückgewicht von 43 kg 12,60 Fr. (für 1 kg) erzielt hat. Wäre die Ware normal gewesen, d. h. hätte sie ein Gewicht von 55 bis 77 kg gehabt, so hätte der Preis 13,50 Fr. betragen.

Die Firma bemerkte ferner, dass der viertägige Fleischtransport von Kattowitz nach Paris mit keinem Risiko verbunden ist, sofern in Büchs oder Balle, abhängig von der Temperatur im Wagen, eine entsprechende Menge Eis hinzugesetzt wird. Als Beispiel führte die Firma die Tatsache an, dass seit Jahren grosse Schweinefleischmengen aus Nordholland nach Avignon ebenfalls je 4 Tage hindurch befördert werden, d. i. auf einer Linie, die nicht viel kürzer ist, als die Linie Kattowitz—Paris, ohne dass jemals, selbst während des heissesten Sommers, ein Fall vorgekommen sei, wo die Ware unterwegs gelitten hätte.

Gegenwärtig herrscht am französischen Markt im Zusammenhang mit dem Rückgang des Bedarfs ziemlich gedrückte Stimmung. Der Preis ist infolgedessen um 1 bis 1,50 Fr. (je 1 kg) gesunken. Polnische Ware im normalen Gewicht erzielt in Paris 12,50 Fr., während in der vorausgegangenen Absatzperiode 13,50 Fr. bis 14 Fr. gezahlt wurden. Polnischerseits ist diese Periode nicht gehörig ausgenutzt worden; dagegen warfen deutsche Exporteure damals bedeutende Mengen auf den französischen Markt.

Nach Ansicht der besagten Firma gestaltet sich die polnische Schweinefleischausfuhr trotz der gegenwärtigen Flauheit lohnend.

Schwierigkeiten beim Butterexport nach England.

Nach Aufdeckung der Missbräuche mit polnischer Butter auf dem englischen Markt stösst deren Export nach England weiterhin auf Schwierigkeiten. Die englischen Importeure weisen darauf hin, dass die polnische Butter nicht sorgfältig verpackt, nicht genügend sauber und die Temperatur auf den Schiffen, die die Buttertransporte aus den polnischen Häfen nach London befördern, zu hoch sei. Diese Einwendungen sind zum Teil unbegründet, da durch Einführung des direkten Verkehrs die Beförderung der Transporte sich gebessert hat. Der Grund dafür, dass die englischen Importeure die polnische Butter zurückweisen, ist auf nichts anderes, als die Tätigkeit der Konkurrenzfirmen anderer Länder, die Butter nach England ausführen, zurückzuführen.

Die Konjunktur für Getreide.

Die Regierung setzt den Verkauf ihrer Getreidebestände fort. Seit dem Juni haben sich diese um etwa 80 000 to verringert. Der Grossteil der Vorräte wird im Ausland abgesetzt, so dass sich die Getreideausfuhr Polens in letzter Zeit ziemlich belebt hat.

Polen exportiert Eisenbahnschienen.

Die südafrikanische Eisenbahnverwaltung hat in Polen einen Probeauftrag auf Lieferung von 500 to Eisenbahnschienen aufgegeben: sofern die polnischen Lieferungen den bisher bezogenen englischen in ihrer Qualitat nicht nachstehen, soll eine dauernde Belieferung Südafrikas moglich sein.

Auch Estland hat in letzter Zeit neue Aufträge für Schienen nach Polen gegeben.

Die Kartoffel-Ausfuhr,

an der, wie bekannt, Deutschland und speziell Niederschlesien bzw. seine Starkeindustrie in hohem Grade interessiert sind, hat in der 1. Halfte des laufenden Jahres gegenüber dem gleichen Zeitraum 1928 wieder einen Aufschwung nehmen konnen, der voraussichtlich durch eine neue Gesellschaft weitergeführt werden können, deren Aufgabe es vor allem sein wird, Absatzgebiete ausserhalb Schlesiens zu erschliessen, da die bisherige Hauptkundschaft in Oberschlesien und der Provinz Posen verloren gegangen ist.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

P o s e n, 7. August. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty franko Station Poznań. R i c h t p r e i s e: Weizen alt 48—49, Roggen alt 27.25 bis 28.25, Roggen neu, trocken 27.25—28.25, Mahlgerste 29—30, Hafer 24.50 bis 27, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 43, Weizenmehl (65proz.) 73—77, Weizenkleie 22—23, Roggenkleie 20.50—21.50, Rubsamen 68—71 Gesamttendenz: ruhig. Weisser Einheitshafer uber Notiz.

W a r s c h a u, 6 August. Transaktionen an der Getreide- und Warenbörse für 100 kg franko Station Warschau. Marktpreise Alter und neuer Roggen 28.50—29, Weizen 49—51, Einheitshafer 27—27.50, Wintergerste 29—31, Raps 65—68, Weizenmehl 76—80, Roggenmehl 70proz. 42—43, Weizenkleie 20—22, Roggenkleie 19.50—20. Mittlere Umsatze bei ruhiger Tendenz.

Preise für 100 kg fr. Verladestation: Weizenmehl 4/0 65proz. 75, Manna 92, Roggenmehl 70proz. Radom 40, Pabjanice 39, Sokolów 40, Kutno 38.50, Perlgrütze A 62, Krakauer Grütze 0 1. Sorte 85—95, 00 — 102, 000 — 109, 0000 — 116, Hirsengrütze 1. Sorte 80, 2. Sorte 50, Viktoriaerbsen 1. Sorte 75—85, 2. Sorte 65—75, Felderbsen 1. Sorte 42—55, Zuckerbohnen 155—170.

Heupreise auf dem Gorczewski-Platz bei Wagenzufuhr für 100 kg: Gutes frisches Heu 14—19, frisches Kleeheu 18.

Das Statistische Buro der Warschauer Getreide- und Warenbörse hat für vier Getreidesorten für die Zeit vom 29. Juli bis 4. August nachstehende Durchschnittspreise fur 100 kg in Zloty errechnet.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
I n l a n d:				
Warschau	49.70	26.06	—	26.75
Posen	48.00	26.40	—	25.75
Krakau	48.37	26.62½	—	27.00
Lemberg	45.90	25.00	—	23.75
Ausland:				
Berlin	55.97	42.61	—	39.33
Hamburg	49.77	39.92	35.55	35.27
Liverpool	54.30	—	—	40.00
Prag	47.65	38.81	41.05	38.67
Brünn	46.20	37.63	—	37.88
Wien				
New York	50.55	42.54	34.71	35.78
Chicago	45.85	39.42	27.95	31.32
Buenos Aires	42.90	—	—	29.10

L e m b e r g, 6. August. Auf dem Getreidemarkt ist die Lage unverandert. Tendenz behauptet. Heu 10—12, 2. Sorte 7—9, 3. Sorte 6—7, Stroh 7—8, Kleeheu 9—13 (für 100 kg in Zloty)

D a n z i g, 6. August. Zufuhr in Tonnen: Weizen 40, Roggen 270, Gerste 624, Hafer 60, Hülsenfrüchte 105.

K r a k a u, 6. August. Domanenweizen 50—51, Marktweizen 48—49, Domanenroggen 30—31, Krakauer Weizenmehl 65proz. 83—84, Griessmehl 84—85, Weizenmehl 60proz. 80—81, Kongress-Weizenmehl „0000“ 76—77, Kongress-Griessmehl 78—79, Roggenmehl 70proz. 45—46, Posener 70proz. 48—48.50. Tendenz fester bei geringen Zufuhren.

L u b l i n, 6. August. Die Lubliner landwirtschaftliche Genossenschaft notiert: Roggen 24, Weizen 48, Hafer 23, Gerste 27.

W i l n a, 6. August. Preise im Grosshandel fur 100 kg bei Waggontransaktionen loco Station Wilna. Notierungen der Zentrale der Landwirtschaftlichen Genossenschaften in Wilna: Roggen 25—26, Hafer 24—25, Grützgerste 26—27, Braugerste 27—28, Weizenkleie 24, Roggenkleie 22, Leinkuchen 49. Tendenz schwach.

Vieh und Fleisch.

P o s e n, 6. August. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 454 Rinder (darunter 57 Ochsen, 125 Bullen, 272 Kühe und Farsen), 1999 Schweine, 495 Kalber, 253 Schafe, zusammen 3201 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht loco Schlachthof Poznań mit Handelsunkosten:

Rinder: O c h s e n: vollfleischige, ausgemastete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 160—172, vollfleischige, ausgemastete Ochsen von 4 bis 7 Jahren 152—158. — B u l l e n: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 162—170, vollfleischige jüngere 150—160, mässig genahrte junge und gut genährte altere 130—140. — F a r s e n u n d K ü h e: vollfleischige, ausgewachsene Farsen von höchstem Schlachtgewicht 170 bis 186, vollfleischige, ausgemastete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 150—164, altere, ausgemastete Kühe und weniger junge Kühe und Farsen 132—146, massig genährte Kühe und Farsen 90—100.

Kalber: beste gemästete Kalber 236—246, mittelmassig gemästete Kalber und Sauger bester Sorte 220—230, weniger gemastete Kalber und gute Sauger 190—210, minderwertige Säuger 180.

Schafe (S t a l l s c h a f e): Mastlammer und jüngere Masthammel 154 bis 160, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 140—150.

Schweine: gemastete von mehr als 150 kg Lebendgewicht 260—266, vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 254—258, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 244—252, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 228—234. Sauen und späte Kastrate 200—210.

M a r k t v e r l a u f: Fur Schweine ruhig, für den Rest belebt.

Obst.

P o s e n, 6. August. Die Saison des Einkaufs von Sauerkirschen durch die Pressmühlen wird in dieser Woche ihren Höhepunkt erreichen. Die Geschäftsabschlüsse mit dieser Obstsorte drängen die anderen zurück. Der Verlauf der Preisgestaltung für Sauerkirschen beginnt an das Jahr 1927 zu erinnern, wo die Ernte durchaus nicht besser war. Gestern ist nach ausserordentlich starker Tendenz bei freilich grossem Angebot ein P r e i s r u c k g a n g f ü r S a u e r k i r s c h e n eingetreten. Er ist vermutlich nicht endgültig, da die Einkaufe der Pressmühlen angesichts der hohen Obstpreise verhaltnismassig klein sein werden.

Die heutigen Obstnotierungen sind loco Verladestation in der Posener Wojewodschaft folgende: Johannisbeeren 40—45 Groschen, Himbeeren 55 bis 60, Sauerkirschen 38—40.

Der Einkauf von Johannisbeeren ist als beendet zu betrachten. Angebot von Himbeeren mittel bei fallender Tendenz der Preise.

Wenn sich das Angebot von Sauerkirschen weiter so gestaltet, wie bisher, dann wird der Bedarf der Pressmühlen Mitte nächster Woche gedeckt sein. Die fallende Tendenz fur Sauerkirschen dürfte sich in dieser Zeit behaupten.

L u b l i n, 5. August. Auf dem Obstmarkt steigt das Interesse, besonders von seiten der Exporteure. Es wurden pro kg im Grosshandel notiert: Gartenerdbeeren 3.50—4, Walderdbeeren 2—2.25, Johannisbeeren 1.20—1.50, Stachelbeeren 1.50—1.75, Sauerkirschen 0.80—1.

W a r s c h a u, 6. August. Grosshandelspreise auf dem Mirowski-Platz nach dem Verband der Obstgartenbesitzer pro kg. Himbeeren 1. Sorte 4, Sauerkirschen 1.80, Wassermelonen 1.80, Pflaumen 2, Aepfel 0.80.

Gemuse.

W a r s c h a u, 7. August. Grosshandelspreise des Gemüsemarktes an der ul. Grójecka fur 100 kg in Zloty: Zwiebel hart 1. Sorte 22—24, junge Speisekartoffeln (Wagentransport) 7—8. Preise pro Kilo: Saubohnen 0.50 bis 1, Meerrettich 1.50—2, grüne Bohnen 0.40—0.45, Gurken 6—8, rote Rüben in Bündeln 4—6, Blumenkohl 1. Sorte 16—20, 2. Sorte 8—9, 3. Sorte 3—4, Kohlrabi 12—16, Weisskohl in Köpfen 8—12, Welschkraut 12—16, Dill 6—8, junge Petersilie 8—12, Mohrruben 6—7, Salat in Köpfen 2—3, Sellerie in Köpfen 2—3, Sellerie in Bündeln 16—20. Zufuhr 521 Wagen.

Honig.

L u b l i n, 5. August. Auf dem Honigmarkt sind die Preise wegen reichlicher Ernte etwas zurückgegangen Man notierte Jungfernhonig prima 4, 1. Sorte 3.50, weitere Sorten 3 und weniger pro kg im Kleinverkauf. Grosses Angebot bei geringem Bedarf und behaupteter Tendenz.

Fische.

W i l n a, 7 August. Kleinverkaufspreise pro kg: Bleie lebend 4.80—5, tot 3.50—4, Hechte lebend 4.70—5.20, tot 2.50—3.50, Brassen lebend 4.80—5, tot 3.80—4, Karpfen lebend 4.50—5, tot 3—3.50, Karauschen lebend 3.50—4, tot 2.50—3, Barsch lebend 4.80—5, tot 2.50—3.20, Fettflossenwels lebend 4.50—5, tot 3—3.80, Sprotten 3.20—3.80, Wels 2.50—2.80, Aal 6.50—7, Plotzen 1.80—2.20.

Molkereierzeugnisse.

W i l n a, 7 August. Notierungen pro kg im Kleinverkauf: Butter ungesalzen 4.50—5.50, gesalzen 3.50—4.50, Quark 1.10—1.40.

L o n d o n, 6. August. Offizielle Notierungen der letzten Woche pro cwt in sh: Beste Neuseelandbutter 169—172, ungesalzen 168—172, beste australische 162—167, ungesalzen 162—166, danische 172—173, polnische 150—152, sibirische 156, ukrainische 156—158.

Eier.

L o n d o n, 6. August. Notierungen für 120 Stück in sh: Englische Eier nach dem neuen Standard Spezial 20—22, a standard 19—20, dänische 17½ bis 18 lb 15.6, 15½—16 lb 14, holländische braune 14—14.9, gemischte 13.6—14, litauische 15—15½ lb 12.3—12.6, 14 lb 11.3, mittel 10.6—10.9, polnische blaue 10.6—11.3, rote 9.6—10, Posener 15 lb 12.3—12.6, 14 lb 11.6 bis 11.9, mittel 10. Zufuhr normal.

Metalle.

K a t t o w i t z. Das Syndikat der polnischen Eisenhütten notiert pro Tonne franko Eisenhütten: Stabeisen Grundpreis 350 zl, Formeisen 350—390, Fasseisen, heiss gewalzt 422.50, Universaleisen 390, Blech bis zu 5 mm 525, Walzdraht (in Handelsgute) 397.50, Weichenschwellen (ungelocht) 525, Steilschwellen 525, Fangeisen 980, Keilschienen (unbearbeitet) 462.50. Die Lage in der Gusseisenindustrie ist nicht einheitlich. Guter Beschäftigungsgrad in den Maschinengiessereien und Armaturen, mittel in den Eisengiessereien, schwach in den Bronzegiessereien. Kupferstabe loco Giesserei Kattowitz pro Kilo in Zloty 3.35—3.50, Phosphorbronze 4.30—4.60, Diamantenbronze 16.10—16.90.

W a r s c h a u, 6. August. Die Firma Grun notiert pro Kilo folgende Grundpreise in Zloty: Kupferblech 5.15, Messingblech 4, Aluminiumblech 6.50, Messingstabe 3.90, Kupferstabe 5.50. Richtpreise: Bancazinn oder Straits 11.75, Antimon 2.35, Huttenblei 1.25.

Wie verlautet, soll die langumstrittene Erhöhung der Eisenpreise in nachster Zeit doch eintreten.

Kohle.

W a r s c h a u, 6. August. Preise pro Tonne mit Lieferung, in Klammern loco Lager: Grob- und Würfelkohle 1. Sorte 68 (62), Nusskohle 1 Sorte 60 (54), 2. Sorte 55 (49), 3. Sorte 47 (41); oberschlesischer Koks 90 mit Lieferung, 83 ohne Lieferung. Die stadtischen Versorgungsanstalten notierten pro Tonne loco Keller: Kohle 64.50, oberschlesischer Koks 84 zl.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 25. 7.	29. 7.
BAUSTOFFE:				
Holz …	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk …	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg……	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t…	510.—	510.—
„ …	Lond.[2]	Best Portl., s je t …………	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas …	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr ….	1100.—[6])	1135.—[7])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl. ……	12.17.6	12.17.6
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg …………	84.-—91.-	84.-—91.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg …….	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg………	41.—43.—	—
Harz …	Hbg.	Loko Dollarcents je lb …….	8.65	8.65
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN (Reinstickst.	1.03	1.03
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs ………	0.10½	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall. ….	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb ….	0,05½-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl. …………	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg ………….	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg ……….	3.90—4.40	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg …….	—	—
Soda …	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	7.7.6	7.7.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall. ………….	52.50	52.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg ……………	410.—	409.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.24	21.12
	N. Y.	Loko cts je lb …………	18.80	18.75
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.54	10.41
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	16.95	16.70
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Crt. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,483-0,491	0,483-0,491
	Brssl.	0,80 m breit in fr	13.10-13.25	13.10-13.25
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/7½—8/10½	8/7½—8/10½
Wolle…	Leipz.	Dt. Wl., A/AAvllsch., fbgw. RM j. kg	8.70	8.70
Wolle…	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	13.50	13.50
Jute …	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	30. 0.0[9])	30.2.6 [9])
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	27. 0.0	27. 0.0
Hanf …	Lond.	Pr. erstn. Mon., Man. Grade J, Stl. j. t	39. 0.0 [8])	38. 5.0 [8])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t …………	70.0.0	70.0.0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	280.—	280.—
Seide ..	Mail. .	Greges exquis 13/15 ………	210.—	210.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr…….	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch ………	16.10-36.0	16.10-36.0
Kapok. .	Amst.	cts. je ½ kg ……………	64.—	64.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb ………	13.25	13.25
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.25[7])	13.25[7])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg …	35.—	35.—
„	N. Y.	Cts je lb …………….	12.90	12.90
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.20[7])	12.1750[7])
Talg …	N. Y.	Loko cts je lb …………	7.75	7.75
Butter .	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. RM	1.59	1.59
„	Kph.	In Kr je kg ……………	2.86	2.86
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg ………	260.—	264.—
„	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	11.05 [6])	11.45[11])
„	N. Y.	Hardwinter cts je bushel …….	156.37	157.75
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	142.50[7])	141.62[7])
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	31.50	31.50
Mais….	Hbg.	Loko RM je 1000 kg ………	193.—	190.—
„	B. Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	8.60 [6])	8.75[11])
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	103.37[7])	104.75[7])
Hafer…	Hbg.	Loko RM je 1000 kg ………	191.—	182.—
Hafer…	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	48.25[7])	50.—[7])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg ………	192.50	192.50
Roggen	Chic	Per erstnot. Monat cts je bushel	104.50[7])	108.12[7])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	170—190	170—190
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	—	—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb …………	5½—6¾	5½—6¾
Häute ..	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G)	5.—	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb ………	9 5/8—11¼	9 5/8—11½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb ……	3/- -5/4	3/- —5/4
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb…	2/5—5/8	2/5 —5/8
Leder…	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb …….	1/2—2/2	1/2—2/2
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb…….	10 7/8	11
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Std. sheets d je lb	1.98¾[7])	1.98½[7])
„	Lond.	First crepe d je lb …………	11	11 1/16
„	Lond.	Para hard fine d je lb ………	11½	11½
„	N. Y.	First latex fine cts je lb…….	22.25	22.12

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 25. 7.	29. 7.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	69.75[7])	69.37½[11])
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb ……..	21.—	16.—
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	45.—[7])	45—[7])
Tee …	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb. …..	—	1/- —1/3
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg………	48/3	49/-[11])
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt …….	41/6[9])	41/6[9])
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	26.27½	26.42
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je 50 kg	11/10½	11/11¼
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	23/1½-23/6	23/1½-23/6
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb ………	2.13[11])	2.10[11])
Reis …	Lond.	Burmah II loko s je cwt …….	14/6	14/6
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb……	16 1/8	16 1/8
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb ………	2/4 7/8	2/4 7/8
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb ………..	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t …….	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/-	15/-
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t ….	13/9—14/3	13/9-14/3
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall. ………..	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb ……….	3.50-3.80	3.50-3.80
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	47.—	47.—
Benzin. .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	37.—[1])	37.—[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali …	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.15.0	21.15.0
Salpeter	*)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/20*)	9/20*)
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t …….	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t ………..	11.5.0	11.5.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	85.—	85.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t ……..	72/6	72/6
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM ….	170.75	170.75
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t …….	72.18½	72.96
Blei ….	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	45.25[7])	44.87½[7])
Blei ….	Lond.	Kasse Stl. je t …………	22.50	23.—
Zink….	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	49.25[7])	50.50 [6])
Zink….	Lond.	Stl. je t …………….	25.12	25.25
Zinn….	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	424.50[7])	428.50[7])
Zinn….	Lond.	Straits Kasse Stl. je t …….	212.87	214.87
Weißbl.	Lond.	s je box …………….	18/1½-18/3	18/1½-18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box …………….	5.35	5.35
Silber	Lond.	Standard d je unze ………	24.38	24.38
Silber	N. Y.	Fein cts je unze………..	52.62	52.62
Gold ..	Lond.	Fein s je oz …………..	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz ……………..	270/-275/-	—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Newtown box …………..	16/- —20/-	16/-—20/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate ………	13/6 — 22/6	13/6 —22/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt ………..	20/ — 26/-	20/- —26/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt ………..	23/-[11])	23/-[11])
Pflaumen	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt ………	58/-	58/-
Orangen	Lond.	Valencia box. s 240's case …….	16/- — 25/-	16/- — 25/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	36.—	36.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	7.80	7.80
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt …………	43/- -43/6	43/-—44/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt ………	150/—	150/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt …….	9.15- 9.25	9.—-9.10
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t …….	19.15.0[9])	20. 0.0[9])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t ……………	11.17.6[14])	11.15.0[14])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t ……….	12. 0.0[7])	11.18.9 [7])
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t ……………	19. 7.6[9])	18.12.6 [9])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb …………..	9.60	9.50
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg …………..	83.—	83.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg ……….	69.50	69.50
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t……	31.15.0 [9])	31. 0.0[14])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg …	78.—	78.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t …………….	36.0.0	36. 0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg …	80.—	80.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t ………..	39. 0.0	39.0.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t ………..	24. 0.0[9])	24.10.0[14])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg ……….	96.—	96.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM ……	2.45 - 3.75	2.45 - 3.75
	Amst.	Senemb. Mij/BK2, ct je ½ kg. …	126	126
Zigaretten-Tabak	Alex.	Maz'd Bulg. Djumba, Lewa je kg	90—100	90—100
	„	Griech. Bachi Bagli i ägypt. Piast.	38 — 40	38—40
	„	Türk. Ismidt in ägypt. Piaster ..	19—20	19—20
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg …….	90—125	90—110

*) Juli—Sept.; Okt.—Nov.: 9.50. [1]) Amerik. [2]) Verz. ab Lager Hamb. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [5]) Kartellpreis 18,30. [6]) August. [7]) Juli. [8]) Aug./Okt.. [9]) Juli/Aug. [10]) Juli/Nov. [11]) Sept. [12]) Juni/Aug. [13]) Mai/Juni. [14]) Aug./Sept. [15]) Juli/Sept.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die Behandlung der Kraftwagenbereifung.

Es gibt heutzutage schon bei uns in Deutschland eine ganze Reihe von Großfirmen, die ihren als Reisende tätigen Kaufleuten Kraftwagen stellen, und zwar mit der Bedingung, daß diese nach einer bestimmten Zeitdauer in den Besitz der Reisenden übergehen. Die Firmen suchen mit diesem Anreiz die Benutzer der Dienstwagen zur besonderen Schonung der Wagen anzuhalten. Jeder, dem in absehbarer Zeit eine solche Art der Belohnung winkt, wird also bestrebt sein, sich möglichst umfangreiche Kenntnisse über die Behandlung von Kraftwagen anzueignen; denn was nützt ihm ein Kraftwagen, der, wenn er schließlich sein Eigentum wird, nur noch ein aus eisernen Maschinenteilen zusammengesetztes Etwas auf Gummireifen ist, das für den Schrothaufen reif ist. Der Kraftwagen als Ergebnis technischer Feinarbeit verträgt eben nicht, daß man ihm nur seine Betriebsmittel in Form von Benzin oder Benzol und Öl gibt. Die richtige und sachgemäße Behandlung aller Kraftwagenteile ist so wichtig für ihre Erhaltung, daß vor allem alle Selbstfahrer mit weniger umfangreichen Kenntnissen sich diese unbedingt anzueignen bestrebt sein müssen. Zu den Betriebsmitteln, die bei den Unterhaltungskosten eine sehr wesentliche Rolle spielen, gehört die Kraftwagenbereifung. Diese richtig fachmännisch behandeln, heißt sparen!

Die luftgefüllte elastische Gummibereifung ist so vielerlei hohen Beanspruchungen ausgesetzt, daß sie einer Betrachtung wert erscheint.

So selbstverständlich es vielleicht scheinen mag, kann ich es doch nicht unterlassen, zunächst von der rein mechanischen Beanspruchung der Kraftwagenbereifung zu sprechen.

Gerade diese grundlegenden Regeln einer gesunden Behandlung der Gummireifen werden so häufig mißachtet. Wenn man es schon gesehen hat, wie mancher Kraftfahrer um die Ecken fegt, daß das Gummi auf den Rädern regelrecht pfeift, oder wenn man bremsen sieht, daß die Reifen unter dieser Mißhandlung stöhnen, dann bleibt einem fast das Herz stehen. Die Fahrkunst verlangt eben auch Rücksicht auf die Reifen. Ist es wirklich nötig zu betonen, daß Gummi und Leinwand eine viel geringere Festigkeit haben als Stahl und Eisen? Fast scheint es so. Das übermäßig scharfe Anfahren, das plötzliche Bremsen, das Streifen der Bordkanten, das Fahren durch Schlaglöcher, über zerstörende Gegenstände wie Stacheldraht und Glasscherben, Blechdosen und spitze Steine, — alles dies sind die tückischsten Feinde der Kraftwagenbereifung. Man kann häufig die Beobachtung machen, daß manche, sogar ältere Fahrer, mit stetiger Bosheit über Gegenstände auf der Fahrbahn fahren. Man kann m. E. nicht bei höheren Geschwindigkeiten, mit denen ein Kraftwagen mitunter fährt, so schnell erkennen, ob der Gegenstand vollständig harmlos ist, oder vielleicht einer, der darauf wartet, dem sowieso angestrengten Reifen eine tiefe Wunde zu schlagen. Selbstverständlich verstehe ich unter höherer Geschwindigkeit eine solche, bei der ohne Gefahr ein Ausweichen vor derartigen Gegenständen noch möglich ist. Eine besondere Untugend in der Fahrweise mancher Fahrer halte ich noch für erwähnenswert: Das Fahren auf den Schienen der Straßenbahn. Die oftmals scharfen Kanten der eisernen Schienen sind Gummifresser, daher vermeide man sie! Über die Untugend vollständig sinnloser und überflüssiger Überbeanspruchung glaube ich mich nicht länger auslassen zu müssen, sie ist wie gesagt, eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Ein weit wichtigerer Punkt und meiner Meinung sogar der wichtigste der sachgemäßen Reifenpflege ist

der Druck.

Der Luftdruck im Innern der Bereifung — das sei jedem Autofahrer ans Herz gelegt, — steht in der Beachtung an erster Stelle! Der Vergaser verlangt zur wirtschaftlichen Fahrt die richtige Einstellung, das Motortriebwerk seine richtige Ölmenge, — der Reifen verlangt um wirtschaftlich in der Abnutzung zu sein, den richtigen Luftdruck! Und wie groß soll dieser sein? Diese Frage ist nur durch Gegenfragen zu beantworten. Welche Reifengröße und Art sieht die Fabrik für den betr. Wagen vor? Wieviel wiegt der Wagen? Ist es Sommer oder Winter? Wie groß ist die durchschnittliche Belastung des Wagens? Die Reifenfabriken geben in Form einer Tafel, wie ich nachstehend ein Beispiel anführe, genaue Angaben über den vorschriftsmäßigen Luftdruck. Diese Werte sind das Ergebnis langer Versuche.

Belastungs- und Luftdruck-Tafel für Hochdruck-Reifen.

Ein Reifen der Größe mm	Zoll	darf belastet werden mit höchstens kg	der höchstzulässige Achsdruck (Wagen) fahrbereit und besetzt gewogen) beträgt daher bei kg	bei einem Luftdruck Atm.
80		300	600	4,0
90	3½	400	800	4,0
105	4	450	900	4,0
120	4½	600	1200	4,0
135	5	750	1500	4,5
150	6	880	1700	4,5
155	6	1100*)	2200	5,5

*) als Zwillingsreifen 1050 kg

Natürlich bedingt auch die Verwendung verschiedener Reifenarten, Ballonreifen oder Hochdruckreifen, einen unterschiedlichen Luftdruck. Der alte und auch jetzt noch viel verwendete Hochdruckreifen verlangt im Durchschnitt 5 Atmosphären (at), der seit einigen Jahren mit bestem Erfolge eingeführte Ballonreifen entsprechend seiner Bauart nur ungefähr die Hälfte, d. h. zirka 2,5 at. Da noch vielfach über den Ballonreifen Unklarheit herrscht, möchte ich hier nur einige kurze Bemerkungen über diesen einflechten. Der Ballonreifen zeichnet sich auf Grund anderer Konstruktion in Form dünnerer Leinwandeinlagen durch erhöhte Geschmeidigkeit aus. Die oft geäußerten Bedenken, daß durch den geringeren Luftdruck im Innern von nur 2,5 at. der Wagen mehr am Boden klebe, erhöhte Radreibungsverluste und entsprechend geringere Lebensdauer mit sich brächte, bestehen zu Unrecht. Gerade in dem beabsichtigten Anschmiegen an die Unebenheiten der Fahrbahn liegt der Vorteil. Ein mit Hochdruck prall aufgefüllter Reifen springt auf holperiger Straße und überträgt die Stöße auf den Wagen. Dieses führt oft dazu, daß man, um nicht als Insasse übermäßig durchrüttelt zu werden, die Fahrgeschwindigkeit vermindert. Diese Tatsache war es in erster Linie, die zur Schaffung des Ballonreifens führte. Der Niederdruckreifen, wie der Ballonreifen auch oft genannt wird, soll sich den kleinen Bergen und Tälern auf der Straße anpassen, so daß trotz großer Fahrgeschwindigkeit das Fahren zum Genuß wird. Daß der Wagen durch Abfangen der Stöße mehr geschont wird, ist natürlich auch als Vorteil anzusehen.

So unterschiedlich die beiden Reifenarten sind, eins haben sie jedoch gemein: Die Behandlung! d. h. richtige und sachgemäße Behandlung, und dazu gehört in erster Linie Beachtung des vorschriftsmäßigen Luftdrucks. Um diesen nachprüfen zu können, braucht man natürlich

ein Manometer.

Dieses kleine Prüfmanometer ist das unentbehrlichste Instrument für die Bereifung. Nach Abschrauben der Ventilstaubkappen kann jederzeit der Luftdruck gemessen werden und dieses sollte so häufig wie möglich geschehen. Jeder Fahrer ist gewohnt, häufig den Ölstand in dem Motor nachzuprüfen; warum soll dann die Luftbereifung stiefmütterlich behandelt werden? Der Reifen beantwortet dies sonst mit frühzeitiger Abnutzung.

Nach diesem „luftigen" Kapitel, das ich als das wichtigste absichtlich länger streifte, komme ich nun zu weiteren schädlichen, inneren und äußeren Einflüssen, denen man zur Schonung des Gummis unbedingt Beachtung schenken sollte. Da sind es vor allem

zwei bittere Feinde, die der Gummibereifung die Lebensdauer zu kürzen bestrebt sind:

Das Sonnenlicht und das Öl!

Man wird im Sommer nicht selten Wagen mit weiß gestrichenen Gummireifen sehen können. Dem Laien zwingt es ein Lächeln ab, da es so aussieht, als wollte der Fahrer des Wagens diesem ein besonders auffälliges und rassiges Aussehen geben, und man ärgert sich sogar, daß der Fahrer nicht mehr Sorgfalt auf das Anmalen seiner Reifen verwendete. Daß mit diesem weißen Anstrich jedoch eine Schutzmaßnahme gegen Sonnenbestrahlung bezweckt wird, weiß der lächelnde Laie nicht. Das ist kein weißer Ölfarbenanstrich, sondern zur Rückstrahlung des heißen Sonnenlichts sind die Reifen mit einer unschädlichen Tonfarbe versehen: Es ist der Sommersonnenhut des Gummireifens! Den schädlichen Einfluß auf das Gummi übt also übermäßige Wärme, die auf die Dauer zersetzend wirkt, aus. Aus diesem Grunde sollte man auch nach einer längeren Fahrt mit dem Wagen dem durch innere und äußere Reibung erhitzten Reifen Beachtung und Behandlung zuteil werden lassen. Man lasse vor allen Dingen bei längerem Aufenthalt den Wagen nicht der Sonne ausgesetzt stehen, sondern stelle ihn in den Schatten. Kurz nach dem Anhalten wird man ferner die Boebachtung machen können, daß im Stillstand die Reifen sich langsam erwärmen. Die Erklärung hierfür ist nicht schwer. Der fahrende Wagen sorgt durch Ventilation der Radspeichen für eine gute Kühlung und Abfuhr der Wärme aus den Reifen, die beim Anhalten des Wagens natürlich aufhört. Eine Wärmestauung tritt ein. Wenn man den Wagen dann noch achtlos im prallen Sonnenschein stehen läßt, raubt man den Reifen unnötig vielleicht viele Kilometer Laufstrecke.

(Forts. folgt.)

Der Gärtner ohne Jahreszeit.

Kalifornien, das sonnendurchglühte Land der Filmschönheit — Hollywood — Pasadena und riesengroße rotbäckige Äpfel, pflaumenrunde blaublütige Trauben, das sind die Begriffe, die wir uns von jenem Paradies auf Erden machen. Ein herrliches Klima und ein reicher Boden. Wuchernde Schönheit und zahllose Luxusgärten — Gärtnereien, in denen Wunderwerke der Flora gezüchtet werden. Dort ist man seit Jahrzehnten an der Arbeit, durch raffinierte Okulierung unwahrscheinlich schöne Rosen zu züchten, vor allem die blaue Rose, von der bereits Generationen fabeln. Jeder Blumenliebhaber kennt den Namen Luther Burbank, den kalifornischen Gartenkünstler, der in seinem langen Leben herrliche Blumengebilde schuf, die heute seinen Namen tragen, der durch geschicktes Pfropfen und Kreuzen die Natur zur Hergabe ihres Schönsten und Edelsten nötigte. Man mag einwenden, daß er seine Erfolge in erster Linie dem so überaus günstigen Klima zuzuschreiben habe. Und sicher trifft dies zu, ohne das Verdienst des Mannes irgendwie zu schmälern; aber bei sinnreicher Anwendung moderner Technik ist es auch in einem weniger günstigen Klima möglich, ähnliche Erfolge zu erzielen.

So hat Justin Christofleau, der französische Luther Burbank, seit Jahrzehnten schon elektrische Vorrichtungen geschaffen, die seine Früchte und Blüten zu in unserem Erdteil ungekannter Schönheit wachsen lassen. Er ozonisierte elektrisch seine Treibhäuser, er belichtete seine Pflanzen, vor allem aber versuchte er sich schon früh an der elektrischen Bodenbeheizung, die jetzt erst auch in Deutschland zu großen Betriebsproben angewandt wird.

Es handelt sich dabei um den günstigen Einbau von elektrischen Heizdrähten mit passender Isolierung unter die Erdkrume, wodurch eine gleichmäßige Erwärmung bewirkt wird. Hierdurch will man in verbessertem und stärkerem Maße die Einflüsse auf den Nährboden ausüben, die sonst durch kunstvolle Dung- und Mistpackungen erreicht werden. Man ersetzt also die schwer kontrollierbare chemische Wärmeentwicklung durch elektrische erzeugte. Als Wärmeisolierunterlage nimmt man am besten eine Schicht zerstoßener Holzkohle, die ein unwirtschaftliches Abwandern der Wärme in die tieferen Bodenschichten verhindert, so daß die zugeführte Wärmemenge ausschließlich dem pflanzennährenden Oberboden zukommt. Die Heizkabel, die meist eine Länge von 50 m haben, sind mit Asbest, Ölpapier und einem nahtlosen Bleikabel isoliert. Mit solchen Vorrichtungen, die Christofleau bereits seit Jahrzehnten im Betrieb hat, erzielt man jetzt allenthalben gute Erfolge. In Sachsen, Mitteldeutschland, an der Ostsee und auch in Norwegen, Schweden und Amerika bestehen bereits Anlagen, die mit Hilfe der elektrischen Wärme Frühgewachse, etwa Spinat im Januar, Erdbeeren im März, Tomaten im Mai, herausbringen. In naher Zukunft wird eine gut geführte Gärtnerei ohne elektrisch beheizte Warmbeete überhaupt nicht mehr denkbar sein.

Der neuzeitliche Grudeherd,

Auf Grund jahrelanger Erfahrungen im Grudeherdbau haben die in letzter Zeit gemachten Versuche, die im Grudekoks enthaltene Wärmemenge so sparsam wie nur irgend möglich auszunutzen, zu einer zweckdienlichen Ausbildung und Vervollständigung der einzelnen Herdteile geführt, so daß damit im neuzeitlichen Grudeherd eine Feuerungsanlage von höchstem Wirkungsgrad geschaffen wurde, die auch hinsichtlich ihres Betriebes weitgehende Annehmlichkeiten gestattet. Ferner wird hierbei die in den Abgasen noch enthaltene Wärme durch die hohlen Ofenwandungen geführt, wodurch alle Abwärmeverluste bis auf ein Minimum ausgeschaltet sind. Da die Hitze fast restlos dem Herdinnern zugeführt werden kann, ist eine äußerst rationelle Wärmewirtschaft gewährleistet. Die Regulierfähigkeit der Herdtemperatur des neuen Grudeherdes schwankt in den Grenzen von etwa 50—300° C., die gleichmäßige Hitzeentwicklung und vor allem die durch die zwangsläufige Führung der Heizgase bewirkte gute Oberhitze machen den Grudeherd zum ausgezeichneten Brat- und Backofen. Abgeschlossene Kochräume, die mit besonderen Dunstabzügen versehen sind, lassen Kochdünste und Wasserdampf nicht ausströmen, so daß der Herd also auch hygienischen Anforderungen Rechnung trägt. Damit dürfte der Herd durchaus geeignet sein, um vor allem auch im modernen Siedlungsbau Verwendung zu finden.

Muster für Lehrlingsverträge.

Um unseren Meistern die Aufstellung von Lehrlingsverträgen zu erleichtern, geben wir nachstehend einige der vom Innenministerium vorgeschriebenen Muster wieder. Da für die verschiedenen Fälle auch verschiedenartige Vordrucke in Frage kommen, werden wir noch weitere Vordrucke, auch für Lehrzeugnisse folgen lassen. Wir entnehmen dieselben der amtlichen Zeitschrift der Posener Handwerkskammer und geben sie zur besseren Orientierung unserer Leser deutsch und polnisch wieder.

Vorvertrag für eine Probelehrzeit von 4 Wochen.

Am .... 19.... in .... zwischen dem zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Meister Herrn .... Eigentümer des Handwerksunternehmens unter der Firma „..............“ in .... Straße .... Hausnummer ...... der selbständig das .... Gewerbe auf Grund des Gewerbescheines, herausgegeben durch das .... am .... 19.... unter Nr. ..... ausübt, einerseits und dem Lehrlingskandidaten .... geb. am .... in .... und wohnhaft in ....Straße Hausnummer ...... wegen Unmündigkeit rechtlich vertreten durch seinen Vater — Vormund — Herrn .... wohnhaft in .... Straße Hausnummer ......, andererseits, wird folgender Vorvertrag über die Probelehrzeit im .... Handwerk geschlossen:

§ 1. Der Meister Herr .... nimmt den Lehrlingskandidaten .... zur Probelehrzeit im .... Handwerk auf.

§ 2. Die Probelehrzeit wird vom .... bis .... das sind 4 Wochen dauern.

§ 3. Der Vertrag kann einseitig nach dem Beginn der Probelehrzeit im Laufe des im § 2 festgesetzten Termins gelöst werden.

§ 4. Nach Ablauf der Probelehrzeit erlischt dieser Vertrag und der Lehrmeister sowie der Lehrlingskandidat müssen, wenn sie sich einig sind, den eigentlichen Lehrvertrag schließen.

§ 5. Bei Schließung des eigentlichen Lehrvertrages verpflichtet sich der Lehrmeister dem Kandidaten gegenüber, die Probezeit für die Lehrzeit anzurechnen.

§ 6. Bei Unterzeichnung dieses Vertrages händigt der Lehrlingskandidat dem Lehrmeister unter Vorbehalt der Rückerstattung

die Bescheinigung über seine physische und geistige Befähigung im .... Handwerk, erteilt durch das psychotechnische Institut (wenn im Orte, wo der Vertrag geschlossen wird, ein solches Institut besteht).

§ 7. Der Lehrmeister und der Lehrlingskandidat verpflichten sich die durch sie selbst bescheinigten Abschriften dieses Vertrages der Izba Rzemieślnicza (Handwerkskammer) in .... einzureichen.

Im Sinne des Art. 91 des Stempelgesetzes (Dz. U. R. P. Nr. 98 v. J. 1926, Pos. 570) unterliegt dieser Vertrag nicht der Stempelgebühr.

Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden, von beiden Seiten unterschriebenen Exemplaren angefertigt. Jeder der Vertrag schließenden Partner erhält ein Exemplar.

Unterschriften:

....
(des Lehrmeisters)

....
(des Lehrlingskandidaten)

....
(des Vaters oder des Vormunds)

(Polnischer Text)

Dnia........ roku 19.... w .... między uprawnionym do kształcenia uczniów pryncypałem, p. .... właścicielem zakładu rzemieślniczego pod firmą „..................“ w .... w domu nr. ...... przy ulicy.........., wykonywującym samoistnie przemysł rzemieślniczy .... na podstawie karty rzemieślniczej, wydanej, przez .... dnia .... roku 19.... za numerem ......, z jednej strony, a kandydatem na ucznia, ..., urodzonym dnia .... roku 19.... w .... i zamieszkałym w .... w domu nr. .... przy ulicy .... w którego imieniu jako niepełnoletniego występuje i prawnie działa jego ojciec — ustanowiony opiekun, — p. .... zamieszkały w .... w domu nr. .... przy ulicy .... z drugiej strony, została zawarta niniejsza przedwstępna umowa o próbną naukę w rzemiośle .... następującej treści:

§ 1. Pryncypał p. .... przyjmuje kandydata na ucznia .... na próbną naukę w rzemiośle ....

§ 2. Czas próbnej nauki trwać będzie od dnia ...... roku 19.. do dnia .... roku 19.... t. j. cztery tygodnie.

§ 3. Umowa niniejsza może być jednostronnie rozwiązana po rozpoczęciu próbnej nauki w ciągu ustalonego w § 2 terminu.

§ 4. Po upływie czasu próbnej nauki umowa niniejsza wygasa i pryncypał oraz kandydat na ucznia, jeżeli się porozumieją, winni zawrzeć właściwą umowę o naukę w rzemiośle.

§ 5. Przy zawarciu właściwej umowy o naukę, pryncypał zobowiązuje się zaliczyć kandydatowi czas próby do czasu nauki.

§ 6. Przy podpisaniu niniejszej umowy kandydat na ucznia składa pryncypałowi z zastrzeżeniem zwrotu zaświadczenie o jego uzdolnieniu fizycznem i umysłowem do nauki w rzemiośle ......, wydane przez instytut psychotechniczny (jeżeli w miejscowości zawarcia umowy instytut taki istnieje).

§ 7. Pryncypał i kandydat na ucznia zobowiązują się poświadczone przez nich odpisy tej umowy przesłać Izbie Rzemieślniczej w ....

W myśl art. 91 ustawy stemplowanej (Dz. U. R. P. Nr. 98 z r. 1926, poz. 570) umowa niniejsza nie podlega opłacie stemplowej.

Umowa niniejsza została sporządzona w 2 jednobrzmiących egzemplarzach, podpisanych przez obie strony. Każda strona otrzymuje jeden egzemplarz.

Podpisy:

....
(pryncypała)

....
(kandydata na ucznia)

....
(ojca lub ustanowionego opiekuna)

Vorvertrag über eine Probelehrzeit von 2—3 Monaten.

Am .... 19 .... in .... zwischen dem zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Lehrmeister Herrn .... Eigentümer des Handwerksunternehmens unter der Firma „..................“ in .... Straße .... Hausnummer .... der selbständig das .... Gewerbe, auf Grund des Gewerbescheines, herausgegeben durch .... am .... 19... unter Nr. .... ausübt, einerseits und dem Lehrlingskandidaten .... geb. am .... in .... und wohnhaft in .... Straße, Hausnummer ...... wegen Unmündigkeit rechtlich vertreten durch seinen Vater — Vormund — Herrn .... wohnhaft in .... Straße .... Hausnummer .... andererseits, wird folgender Vorvertrag über die Probelehrzeit im .... Handwerk folgenden Inhalts geschlossen:

§ 1. Der Lehrmeister Herr .... nimmt den Lehrlingskandidaten .... zur Probelehrzeit im .... Handwerk auf.

§ 2. Die Probelehrzeit wird vom .... bis .... d. s. .... Monate dauern.

§ 3. Der Lehrmeister verpflichtet sich, dem Lehrlingskandidaten während der Probelehrzeit als Entschädigung für seine Arbeit zł ..... für die Stunde zu zahlen. Die Entschädigung wird in den im Unternehmen üblichen Terminen ausgezahlt.

§ 4. Dieser Vertrag kann einseitig nach Beginn der Probelehrzeit im Laufe des im § 2 festgesetzten Termins gelöst werden.

§ 5. Nach Ablauf der Probelehrzeit erlischt dieser Vertrag und der Lehrmeister sowie der Lehrlingskandidat müssen, wenn sie sich einig sind, den eigentlichen Lehrvertrag schließen.

§ 6. Bei Schließung des eigentlichen Lehrvertrages verpflichtet sich der Lehrmeister dem Kandidaten gegenüber, die Probezeit für die Lehrzeit anzurechnen.

Unterschriften:

....
(des Lehrmeisters)

....
(des Lehrlingskandidaten)

....
(des Vaters oder Vormundes)

(Polnischer Text)

Dnia .... roku 19.... w .... między uprawnionym do kształcenia uczniów pryncypałem p. ...., właścicielem zakładu rzemieślniczego pod firmą „............. “, znajdującego się w .... w domu nr. .... przy ulicy ...., wykonywującym samoistnie przemysł rzemieślniczy .... na podstawie karty rzemieślniczej, wydanej przez .... dnia ..... roku 19 .... za numerem ......, z jednej strony, a kandydatem na ucznia .... urodzonym dnia .... roku 19.... w .... i zamieszkałym w .... w domu nr. .... przy ulicy .... w którego imieniu jako niepełnoletniego występuje i prawnie działa jego ojciec — ustanowiony opiekun, — p. .... zamieszkały w .... w domu nr. .... przy ulicy .... z drugiej strony, została zawarta niniejsza przedwstępna umowa o próbną naukę w rzemieśle ...., następującej treści:

§ 1. Pryncypał p. .... przyjmuje kandydata na ucznia .... na próbną naukę w rzemieśle ....

§ 2. Czas próbnej nauki trwać będzie od dnia .... roku 19 .... do dnia .... roku 19 .... t. j. .... miesiące.

§ 3. Pryncypał zobowiązuje się płacić kandydatowi na ucznia podczas jego próbnej nauki tytułem wynagrodzenia za pracę zł.... za godzinę. Wynagrodzenie będzie wypłacane w terminach, przyjętych w zakładzie pryncypała.

§ 4. Umowa niniejsza może być jednostronnie rozwiązana po rozpoczęciu próbnej nauki w ciągu ustalonego w § 2 terminu.

§ 5. Po upływie czasu próbnej nauki umowa niniejsza wygasa i pryncypał oraz kandydat na ucznia, jeżeli się porozumieją, winni zawrzeć właściwą umowę o naukę w rzemieśle.

§ 6. Przy zawarciu właściwej umowy o naukę pryncypał zobowiązuje się zaliczyć kandydatowi czas próby do czasu nauki.

Podpisy:

....
(pryncypała)

....
(kandydata na ucznia)

....
(ojca lub ustanowionego opiekuna)

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind

Waren- und Vertretervermittlung.

I. Export aus Polen nach Deutschland.

283. Deutsche Firma hat fortlaufend Bedarf an gestülpten Gänsekielen für die Papier-Zigarrenspitzenfabrikation und sucht Verbindung mit leistungsfähigen Lieferfirmen.
284. Sächsische Firma sucht Verbindung mit polnischen Exportfirmen zwecks Uebernahme von Vertretungen verschiedener Art.
285. Schlesische Firma sucht Sauerkirschen zu kaufen.
286. Breslauer Firma hat Interesse für Lebensmittel, Marmelade und Butter.
287. Hamburger Exportfirma übernimmt Vertretungen polnischer Produktionsfirmen für Aluminiumlöffel, Emaillegeschirre, gusseiserne Kochgeschirre, Badewannen und sonstige Eisenwaren.
288. Breslauer Firma wünscht Angebote in Kasein.
289. Hamburger Firma wünscht Angebote in Leinöl, Rapsöl, Speiseöl usw.
290. Schlesische Firma hat Interesse für Landesprodukte, Futtermehl, Roggen- und Weizenkleie.
291. Deutsche Firma hat Interesse für Obst, Gemüse und Landesprodukte.
292. Hamburger Firma sucht Verbindung mit polnischen Oelmühlen zwecks Ankauf von Rizinus-Schrot bzw. Mowrah-Schrot.

II. Import aus Deutschland nach Polen.

293. Deutsche Firma sucht Generalvertreter für Asphalt-, Bitumen-, Teer- und Lackprodukte.
294. Deutsche Motorradfabrik sucht Verbindung mit solventen Fachfirmen der Plätze Warschau, Lodz, Krakau, Wilna, Lublin und Thorn zwecks Uebergabe der Vertretung für ihre Erzeugnisse.
295. Metallwarenfabrik und Bronzebildgiesserei in Schlesien sucht Vertreter für Grabschmuckartikel, wie Reliefs, Gedenktafeln, Urnen usw.
296. Schlesische Firma sucht Untervertreter für den Vertrieb von einfuhrfreien geätzten Schildern, sowie Maschinen, Apparate, Sprechmaschinen usw. für die Bezirke Grosspolen, Kongress- und Kleinpolen, Danzig.
297. Stuttgarter Firma beabsichtigt den Vertrieb evtl. auch Verkauf des Patents für Polen für elektrische Hand-Schweiss- und Hartlötlampen „System Ruthardt" zu vergeben und sucht deshalb Verbindung mit interessierten Firmen.
298. Firma in Thüringen sucht Vertreter für Kleineisenwaren, wie Werkzeuge, Schraubenzieher usw., für den Bezirk Kleinpolen und für den Platz Warschau.
299. Metallwarenfabrik in Triberg sucht Verbindung mit geeigneten Vertreterfirmen, die bei Haus- und Küchengeräten-Geschäften sowie Eisenhandlungen gut eingeführt sind.

Alle Auskünfte betr. obiger Anfragen erteilt die Geschäftsstelle d. Bl.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

⁂ ⁂ ⁂ ARBEITSMARKT ⁂ ⁂ ⁂

Stellenangebote.

Ein Tapezierlehrling
von sofort gesucht. Bewerbung. an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8. [34

Lehrling
für ein Eisenwarengeschäft von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8 [33

Sattlergeselle
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań. ul. Skośna 8. (32

1 Schmiedelehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (30

Müllerlehrling (28
von sofort oder später gesucht

Buchhalter, (26
nicht unter 25 Jahren, Polnisch und Deutsch in Wort u. Schrift Bedingung, per 1. August ges.

Fleischerlehrling
kann sich von sofort melden [20

Stellmacherlehrling
kann sich von sofort melden. [22

Stellengesuche.

Bäckerlehrling
sucht von sofort Stellung. (288

Buchhalterin
sucht vom 1. 10. Stellung. (290

Stenotypistin
sucht vom 1. 10. Stellung [289

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (291

Chauffeur, Schlosser
30 Jahre alt, evgl., verheiratet, wünscht sich von sofort zu verändern. (286

Werkmeister
in Holzbuchstabenfabrik sucht von sofort Stellung. (285

Metalldreher
sucht von sofort Stellung. (284

Bote
sucht von sofort Stellung (283

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (280

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. (279

Bürogehilfe
in Registratur und Buchhaltung sucht von sofort Stellung. (270

Jg. Kaufmann (271
der Kolonial- und Eisenwarenbranche sucht v. sof. Stellung.

Telefonistin
(21 Jahre) sucht von sofort Stellung. (273

Obermüller
(Werkführer) sucht von sofort Stellung. (276

Bäcker
sucht von sofort Stellung. [277

Kaufmann
der Materialwarenbranche sucht von sofort Stellung. (209

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (211

Schlosser
sucht von sofort Stellung evt. aufs Gut zur Führung des Motors. (235

Maurerlehrling
sucht von sofort Stellung. (229

Verkäuferin
für Kolonialwarengeschäft sucht von sofort Stellung (244

Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung. (224

Bürogehilfe
sucht von sofort Stellung. (226

Lehrling
im Getreidegeschäft sucht von sofort Stellung. (253

Gelernter Konditor
sucht Beschäftigung jeglicher Art. (255

Sattlergeselle,
19 Jahre, sucht von sofort Stellung. (258

Kutscher,
19 Jahre, sucht von sofort Stellung. (259

Geschäftsführer [260
in Eisen- und Baumaterialienhandlung, Deutsch u. Polnisch perf., sucht von sof. Stellung.

Konditorgeselle
sucht von sofort Stellung [220

Bote,
deutsch u. poln. sprech., sucht sofort Stellung. [264

Bote oder Maurer
auf grösserem Gute sucht von sofort Stellung. (263

Geschäftsführer
sucht von sofort Stellung [265

Bürolehrling
sucht von sofort Stellung [261